

Sibirien * *

in Preussen



Ein Weckruf aus dem Gefängnis

von

Dr. Bruno Wille



Stuttgart

Verlag von Robert Lutz

1896.

4
X
3161

▽ 4X 3161

*Die Verlagsbuchhandlung erlaubt sich, den Leser
der vorliegenden Schrift auf die hinten auf dem Um-
schlag angekündigten*

interessanten,

politischen, wirtschaftlichen u. sozialen Schriften

besonders aufmerksam zu machen.

Sibirien in Preußen

Auf administrativem Wege

— ohne Richterspruch —

als religiöser und politischer Ketzer

hinter Schloß und Riegel gebracht.

Ein Beckruf aus dem Gefängnis

von

Dr. Bruno Wille.

Stuttgart

Verlag von Rob. Luz

1896.



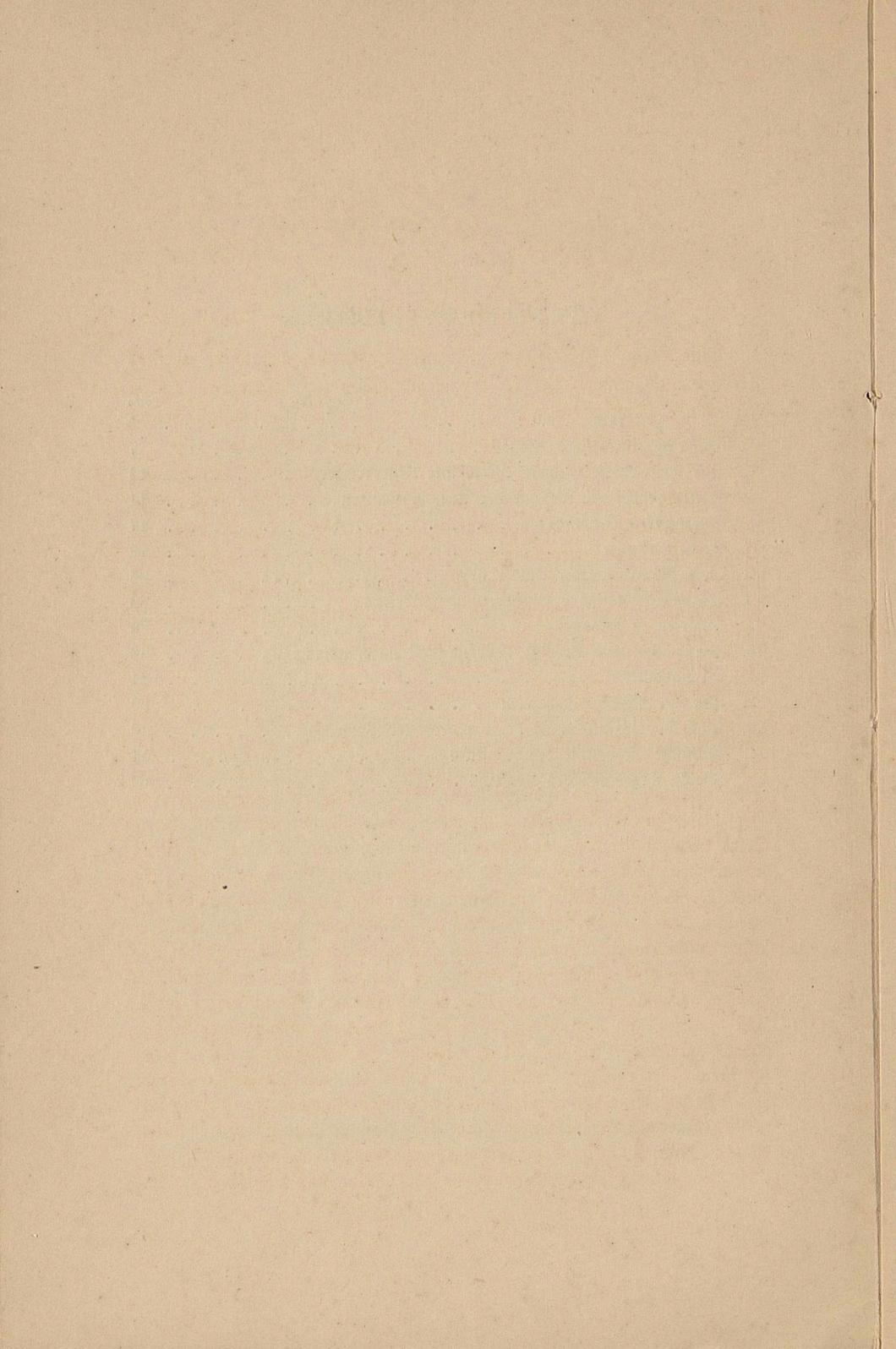
▽ 4x 3161

Louis Boshenyer's Buchdruckerei, Wolfgang Driick, Cannstatt.

411

Kapitel-Verzeichnis.

	Seite
1. Umstürzler-Haß	5
2. Auf administrativem Wege	7
3. Die freireligiöse Gemeinde und ihre Unterdrücker	12
4. Neue, verbesserte Auflage der Unterdrückungen	14
5. Autoritäres Behördentum	17
6. Keine Religion?	19
7. Konzessionspflichtiger Unterricht?	25
8. Sozialdemokratischer Vorbereitungsunterricht?	28
9. Sibirien in Preußen	30
10. Pantheisten und Atheisten dürfen nicht unterrichten	32
11. Indulgsamkeit	34
12. Die freireligiösen Rezereien	39
13. Das Provinzial-Schulkollegium verbietet Vorträge	49
14. Faktische Ergebnisse des Konflikts	54
15. Ideale Ergebnisse des Konflikts	60



I.

Umstürzler-Haß.

Eine Losung, welche zur Zeit in Deutschland, besonders aber in Preußen, die innere Politik der Regierungspartei beherrscht, lautet: Nieder mit allem Umsturz! Rettet die göttliche Weltordnung! Rettet sie mit allen Mitteln! Der hehre Zweck heiligt jedes Mittel.

Unter der „göttlichen Weltordnung“ verstehen die Parteigänger dieses Ausdrucks einfach die ihnen passenden politischen, religiösen, volkswirtschaftlichen und sozialen Zustände, unter „Umsturz“ hingegen alle Gedanken und Bestrebungen, die ihre tatsächliche oder beanspruchte Macht zu schmälern, oder gar zu stürzen drohen. Ihre „göttliche Weltordnung“ ist also einfach eine Vergötterung ihres Klasseninteresses.*) „Wie einer ist, so ist sein Gott“, sagt Goethe.

*) Während ich diese Zeilen druckfertig mache, erlebe ich wieder einmal ein Zeugnis dafür, daß jene vergöttelte „Ordnung“ unserer sozialen Zustände einem andern Standpunkte vielmehr als grauenhafte Unordnung erscheinen muß. Im Friedrichshagener Polizeigefängnis wurde neben meiner Zelle ein Greis von ehrwürdigem Aussehen wegen Bettelerei inhaftiert. Schuhmacher von Profession, kann er bei seinem Alter und einem Fußleiden keine Arbeit finden. Seine Verwandtschaft ist tot. Heimathberechtigung besitzt er nicht, da er an keinem Orte zwei Jahre hindurch einen Erwerb zu finden vermochte. So fühlte er sich denn genötigt, zur Bettelerei zu greifen. Häufig dem Arbeitshause verfallen, war er auch jüngst noch daselbst. Und kaum freigelassen, wurde er gestern wieder wegen Bettelerei verhaftet. Heute bei Sonnenaufgang begann er in herzerbrechender Weise sein Schicksal zu beweinen und zu verfluchen. Er glaubte offenbar nicht den geringsten Grund zu einem Dankgebete zu haben. Tief ergriffen und befürchtend, er werde sich ein Leid anthun, fand ich kein anderes Trostmittel für ihn, als ein gewisses Getränk, das ihn in der That für kurze Zeit ermutigte. Bald darauf wurde er zum Amtsgericht Köpenick befördert, das ihn wahrscheinlich wieder zu einigen Monaten Arbeitshaus verurteilt. In welcher abschreckender Form sich hier die „Arbeit“ den „Arbeits-scheuen“ aufdrängt, zeigten die verzweiflungsvollen Ausrufe des alten Mannes. Mein Wärter, den ich fragte, ob ihm solche Fälle öfter vorgekommen seien,

So wird denn unter Berufung auf die Gottheit ein neuer Kreuzzug unternommen — eine wüste „Umstürzler“-Hag, die nach dem Scheitern des Umsturz-Gesetzes alle möglichen Waffen, selbst alten Rost aus der gesetzgeberischen Kistkammer hervorbramt und mit verblüffendem Erfinderscharfsinn ihren Tendenzen dienstbar machen möchte. Das Recht soll kurzweg unter das Kommando der herrschaftlichen Interessenpolitik treten; Recht soll sein, was die Herren wollen. Wie ein Parlamentarier treffend bemerkte, nimmt die Göttin Justitia — und ich verstehe darunter das Rechtsgefühl überhaupt — allzu oft die Binde von den Augen, um sich vor dem Urtheil darüber zu unterrichten, welcher Partei der Angeeschuldigte angehört, d. h. ob er der Regierung ergeben durch Dick und Dünn folgt, oder ob er zu den Widerspenstigen gehört. Vollends der offenkundige „Umstürzler“ scheint bereits gezeichnet zu sein, ehe er noch vor die eifernde Göttin gefordert werden konnte, und nur so lange eine Galgenfrist zu erhalten, bis eine der Fußangeln, Schlingen und Fallgruben, die ringsumher in Menge lauern, es glücklich fertig gebracht hat, den Bösewicht dingfest zu machen.

Daß der Vertreter einer politischen, wirtschaftlichen oder religiösen Richtung, die der Regierungspartei unbequem ist, auf achtungswürdige Weise zu seinem Standpunkt gelangt sein kann, wird von den Fanatikern des modernen Kreuzzuges nicht berücksichtigt. Duldsamkeit, Wahrung der Freiheit, zu denken, zu sagen, was man nach bestem Wissen und Gewissen für richtig hält, — scheint eine fromme Sage geworden zu sein, eine romantische Erinnerung an das vorige Jahrhundert, als in Deutschland sogar unter absoluter Fürstenherrschaft Vieles ausgesprochen werden durfte, worauf heutzutage schwere Bestrafung erfolgt, — oder an die Reformationszeit, die den edlen Grundsatz verkündete, in religiösen Dingen habe das Gewissen des Einzelnen zu entscheiden.

Die „Umsturz“-Bekämpfer in der preussischen Regierung scheinen in jüngster Zeit darauf auszugehen, alle Ideen, die von der obrigkeitlich vorge-

und was solch' ein Vermster der Armen anfangen solle, meinte düster: „Dergleichen laufen zu Hunderttausenden herum, und dagegen giebt's nur ein Mittel, — einen Strick um den Hals!“ — Dies Beispiel läßt uns in Zustände blicken, die geradezu eine Hölle darstellen. Und doch giebt es Leute, die sie „göttliche Weltordnung“ nennen. Was für Vorstellungen müssen diese Leute von ihrem Gotte haben!

schriebenen Richtung irgendwie abweichend „die Kreuz und Quer irrlichtestieren“, durch Unterdrückungsmaßregeln aller Art ihres Einflusses auf den Volksg Geist zu berauben. Auf dem Gebiete der Kunst verschließt die Polizei-Censur die Bühne allen Stücken, welche die brennenden Fragen der Gegenwart in einem oppositionellen Sinne zu behandeln oder zu streifen scheinen. Beispiele dieser Taktik sind das Vorgehen des Ministers von Köller gegen Hauptmann's „Weber“ und gegen die „Freie Bühne“, die „Freie Volksbühne“, die „Neue freie Volksbühne“ und die „Versuchsbühne“, sie wurden sämtlich unter Censur gestellt, d. h. vor der Hand so gut wie lahm gelegt. Auf religiösem Gebiete wird nicht bloß den Geistlichen, die ihr Abweichen von den Glaubenssätzen verraten, das Handwerk gelegt, sondern auch die sozialpolitische Richtung der Naumann, Göhre zc. mehr und mehr gehündigt. Sogar die Sekte der theosophischen Buddhisten, die doch in beschaulicher Abgeschiedenheit lebt, scheint aufs Korn genommen worden zu sein. Auf dem Gebiete des Unterrichts sehen wir, wie Herr Dr. Vosse alle bedenklichen Schwarmgeister aus dem Lehramte entfernen, z. B. einen „sozialliberalen“ und jedenfalls einen sozialdemokratischen Privatdozenten absetzen will, selbst gegen den Willen des Professoren-Collegiums, also trotz der „akademischen Freiheit“. Alsdann haben wir auf diesem Gebiete die Fälle, mit denen unsere Schrift besonders zu thun hat.

II.

Auf administrativem Wege.

Nach der Idee der Gewissensfreiheit, welche eine hohe Verfeinerung des Rechtsgefühls darstellt, ist das Gewissen des Einzelnen, die sittliche Selbstkritik, die oberste Instanz der Gerechtigkeit. Da wir aber in einer Gesellschaft von Menschen leben, welche nicht verfeinert genug empfinden, so wird die Würde einer obersten Instanz von etwas Anderem behauptet. Das ist neben der öffentlichen Meinung, die auf sozialem Gebiete Richterin sein will, und von religiösen Autoritäten abgesehen, das staatliche Gericht. Es hat zwar in letzter Zeit bedeutend an Ansehen verloren, wird jedoch im Allgemeinen noch von der Mehrheit der Staatsbürger als diejenige Behörde betrachtet, welche über den streitenden Parteien stehend zur Schlichtung der Streitfrage zwischen

dem Kläger und dem Verklagten berufen ist. Das Rechtsgefühl unseres Volkes verlangt, daß jede vom Staate verhängte Strafe — wofern sie überhaupt Anspruch auf Anerkennung machen kann — einen Richterspruch oder mindestens die Erreichbarkeit eines solchen zur Grundlage hat. Wenn jedoch Behörden nicht nur Kläger, sondern zugleich Strafrichter sein wollen und dem Verklagten nicht die Entscheidung des Streitfalles durch ein über den Parteien stehendes Gericht einräumen, so erscheint ein derartiges Vorgehen unserm deutschen Fühlen und Denken als eine Ungeheuerlichkeit, die zu beseitigen in unser Aller Interesse liegt.

Wenn ich hier von deutschen Empfindungen rede, so bin ich deswegen kein Deutschhümler, der etwa auf den Franzmann oder den Engländer verächtlich blickt. Ich meine vielmehr, im deutschen Volke lebt seit alten Zeiten solches Rechtsgefühl, und gegenteilige Anschauungen sind undeutsch, stammen z. B. aus dem Byzantinismus des römischen Rechts, das ja leider mit cäsarischem und asiatischem Geiste vielfach unser Rechtsleben, sowie unsere politischen und sozialen Gestaltungen beeinflusst hat.

Ist denn nun die Regierungspartei, welche in meinem Falle das Vorgehen der Schulbehörde und seine gesetzliche Grundlage verteidigt, so sehr verblendet, daß sie nicht sieht, wie dieselben Leute, die sonst das Deutschtum so stolz für sich in Anspruch nehmen, hier von ihrem bürokratischen Streben auf Grund alter Paragraphen zu Ergebnissen geführt werden, die gerade bei dem deutschen Rechtsgefühl die lebhafteste Mißbilligung finden müssen?

Nach deutschem Rechtsgefühl war es eine Zeit wüster Gewalt-herrschaft, als in Frankreich hochgestellte Personen die Macht besaßen, ohne Richterspruch, lediglich durch willkürliche Verhaftungsbriefe (*Lettres de cachet*) unbequeme Staatsangehörige ins Gefängnis zu stecken*). Nur mit Entrüstung lesen wir von einer unumschränkten Fürstentherrschaft, die im vorigen Jahrhundert einen Schubart, einen Trenck und Andere

*) Anmerkung des Verlegers: Diese *Lettres de cachet* leben in neuerer Zeit wieder auf in der Form der Einsperrung auf administrativem Wege in die Irrenhäuser, wovon eine reiche Litteratur Zeugnis ablegt. Wer sich Behörden und Gerichten unbequem macht, läuft Gefahr, ins Irrenhaus zu kommen. Dadurch geht uns der Rechtsstaat vollends verloren. Siehe die Anzeigen am Schlusse der Schrift.

im Kerker verschwinden lassen durfte, ohne daß ein Gericht entschieden hatte. Und der Inbegriff des Knutenregiments liegt in der Formel „Auf administrativem Wege nach Sibirien verschickt“, welche bedeutet, daß Unterthanen des russischen Reiches, die sich bei der Regierung, etwa durch ihre politische Gesinnung mißliebig gemacht haben, ohne richterliche Entscheidung, lediglich durch den willkürlichen Machtanspruch eines Verwaltungsbeamten nach jenem unwirklichen Lande verbannt werden können.

„So etwas kommt bei uns nicht vor“, denkt der deutsche Staatsbürger und schlägt mit Stolz an seine vertrauensselige Brust; „denn wir leben in einem Rechtsstaate!“ — Nun wohl! „was in dem „Rechtsstaate“ Preußen noch heutigen Tages möglich ist, beweist folgender Fall, der zwar nicht auf ein und derselben Stufe mit jenen geschichtlichen Barbareien steht, aber jedenfalls eine Bestrafung auf bloß administrativem Wege ohne Richterspruch, ja ohne Erreichbarkeit eines solchen darstellt.

Es liegt mir fern, den hier in Betracht kommenden Beamten persönliche Schlechtigkeit, etwa Tyrannei und Willkür, vorzuwerfen. Ich glaube sogar, daß die Herren vom Provinzial-Schulkollegium und Kultusministerium im Privatleben zu sagen pflegen: „Mag der Fall Wille bedauerlich sein, wir haben keine Schuld daran; wir haben nur unsere Beamtenpflicht gethan und Weisungen von oben, sowie gesetzliche Bestimmungen zur Durchführung gebracht.“

Diese Entschuldigung enthüllt den Kern der Sache, um die es sich hier handelt. Nicht gegen Personen kämpfe ich, sondern gegen ein System. Und eben darin, daß wir es mit einem System zu thun haben, liegt die Schwere des Uebels. Personen lassen sich allenfalls befehlen. Personen lassen sich schlimmsten Falls ohne bedeutende Schwierigkeit von ihrem Posten beseitigen. Ein System aber kann noch felsenfest stehen, wenn schon seine ausführenden Organe befehrt oder für den Moment beseitigt sind. Darin eben liegt seine Stärke, daß die ausführenden Organe sagen dürfen: „Wir können nichts dafür.“ Zwar ließe sich schließlich der Vorwurf erheben: „Warum stellt Ihr Euch überhaupt in den Dienst eines solchen Systems?“ Doch in seiner Allgemeinheit läßt dieser Vorwurf ein Heer von Ausflüchten zu. Also freilich: Niemand mag etwas dafür können, daß ich im Gefängnisse sitze; „pflichttreue Beamte“ mögen sie alle sein. Der Kultusminister bewegt sich in dem ihm vorgezeichneten politischen Kurse, und die hierfür

maßgebenden Personen berufen sich zur Rechtfertigung ihrer Politik natürlich auf das Staatswohl. Herr Tappen vom Provinzial-Schulkollegium wiederum handelt lediglich auf Weisung seines Vorgesetzten. Und der Amtsvorsteher von Friedrichshagen zuckt bedauernd die Achsel und meint, er müsse eben die Verfügung jener Schulbehörde zur Durchführung bringen. Der Amtsdienner endlich, der mit Helm und Säbel in meiner Wohnung erscheint, will erst recht keine Schuld an der fatalen Geschichte haben. Aber — der Effekt ist da, und der Effekt ist nach dem Empfinden weiter Volkskreise eine Ungeheuerlichkeit, schlimm nicht allein für meine Person, sondern für alle Volksgenossen, die ja durch das gleiche System in derselben Weise wie ich an Freiheit, Erwerb und Gesundheit geschädigt werden können und ihre Lieben solchen Schädigungen aussetzen.

Ich wurde am Sonnabend, den 9. November, morgens in meiner Wohnung zu Friedrichshagen verhaftet und im Polizeigefängnisse dieses Ortes für längere Zeit, vielleicht für drei Monate inhaftiert. Und diese Bestrafung wurde lediglich durch eine administrative Verfügung von Seiten des Königl. Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin herbeigeführt, ohne richterliche Entscheidung, ja ohne daß jene Behörde trotz meines Verlangens eine solche auch nur zuläßt.

Und was habe ich verbrochen? Ich habe in der Freireligiösen Gemeinde als deren Sprecher in sonntäglichen, polizeilich angemeldeten und gestatteten Versammlungen, die jedermann zugänglich, auch von Minderjährigen besucht wurden, über die freireligiösen Grundsätze gesprochen. Nicht etwa wird mir zur Last gelegt, etwas Ungefährliches gesagt zu haben. Vielmehr behauptet das Provinzial-Schulkollegium, die Anwesenheit minderjähriger Personen vermandle jene Vorträge in einen Jugendunterricht. Einen solchen aber zu erteilen, verbietet mir das Provinzial-Schulkollegium, weil ich „das Dasein Gottes leugne“ und „es mit einer Partei halte, die den Umsturz alles Bestehenden erstrebe.“

Der Kultusminister, an den ich mich Beschwerde führend wandte, hob die Verfügungen der ihm untergebenen Behörde nicht auf, erklärte vielmehr, sie seien auf seine Anweisung erfolgt. Ein Gerichtsverfahren aber war nach dem übereinstimmenden Urteile der zu Räte gezogenen Rechtsanwälte nicht zulässig.

Was also sollte ich thun? Sollte ich etwa, um mir den Erlaß der Strafe zu verschaffen, die Verfügungen der Schulbehörde, die mein Rechtsgefühl nicht anzuerkennen vermochte, äußerlich dennoch anerkennen? Ein solches Verfahren wäre ein Preisgabe meines Charakters gewesen. In einem Kampfe ums Recht beuge ich mich grundsätzlich nicht, ohne alles anzubieten, meine und meiner Volksgenossen Freiheit zu wahren. Mir blieb also nichts anderes übrig als der Weg, den ich thatsächlich eingeschlagen habe, der Weg — ins Gefängnis.

Da ich mich den Verfügungen der Schulbehörde nicht unterwerfen wollte, so mußte ich eben die Strafe über mich ergehen lassen.

Eine nicht geringe Strafe hatte das Provinzial-Schulkollegium mir zubüßert, nämlich für jeden Vortrag 100 Mark oder 10 Tage Haft. Die Regierung muß also meiner Thätigkeit eine gewisse Bedeutung — natürlich im schlimmen Sinne — beimessen. Nun hätte ich freilich von den beiden Strafwegen den bequemeren wählen, nämlich die Strafgebühren zahlen können. Hat mir doch die Freireligiöse Gemeinde für diesen Zweck ihre Klasse angeboten, obwohl ihre gewöhnlichen Mittel für eine so erhebliche Ausgabe schwerlich ausreichen. Indessen zog ich es vor, den andern Weg zu gehen. Im Interesse der von mir vertretenen Ueberzeugung und Bewegung, sowie im Interesse meiner Volksgenossen will ich die öffentliche Meinung zur Richterin und Helferin anrufen. Und um das erfolgreich zu können, mußte ich das Vorgehen des Provinzial-Schulkollegiums und Kultusministeriums in seiner ganzen peinlichen Auffälligkeit dem Volke zeigen. Ich mußte diese Behörden vor die — ihnen gewiß unliebsame — Konsequenz stellen, mich verhaften und hinter Schloß und Riegel bringen zu lassen.

Volksgenossen! Schon durch ein Flugblatt habe ich Euch darauf hingewiesen, daß ich Euretwegen der Haft mich unterzogen habe, um in eindrucksvoller Weise Euch zu zeigen, was für Zustände wir haben. So täuschet denn mich nicht in meinem Vertrauen auf Euren Gerechtigkeits- und Freiheits-Sinn und erfüllet zunächst die Bitte: Lasset Euch sagen, was ich sagen möchte, und traget meinen Bericht und meine Urteile ebenso wie Eure eigene Entscheidung in die weitesten Kreise! Wenn die Herren da droben — und ich meine auch viele Eurer Volksvertreter — sich herbeilassen sollen, Wünsche des Volkes zu erfüllen, so muß das Volk eine laute, sehr energische Sprache reden, muß in einem Stürme öffentlicher Meinung seinen Willen kundgeben.

III.

Die Freireligiöse Gemeinde und ihre
Unterdrücker.

Die Freireligiöse Gemeinde zu Berlin, die mit mir durch das Vorgehen der Schulbehörde schwer betroffen worden ist, besteht seit über fünfzig Jahren als eine vom Staate geduldete Religionsgesellschaft. Im Jahre 1844 — damals als eine Zweiggemeinde der „christkatholischen Kirche“ — wurde sie gegründet von Anhängern der Ronge, Czerzki u. s. w. Während sie anfangs nur eine etwas freiere und mehr nationale Gestaltung der katholischen Kirche anstrebte, entfernte sie sich sehr bald von allem dogmatischen Glauben und pfäffischen Wesen unter Leitung ihres Grundsatzes von der „freien Selbstbestimmung gemäß der fortschreitenden Vernunft und Wissenschaft auf allen Gebieten des Lebens“. Kein Wunder, daß sie sich den Haß einer reaktionären, die Herrscherhoheit der Kirche ängstlich hütenden Regierung zuzog.

Nachdem der Berliner Magistrat zur Zeit der Völkerhebung 1848 der Gemeinde die Klosterkirche, und zwar „mit Freuden“, eingeräumt hatte, setzte drei Jahre später das Konsistorium mit Hilfe der Polizei durch, daß die Kirche der Gemeinde entzogen wurde.*) Die politische

*) Das Konsistorium suchte sein Vorgehen durch fromme Entrüstung über die Redereien Brauners, des Sprechers der Gemeinde, zu rechtfertigen. Es schrieb:

„In einer kürzlich erschienenen Schrift (Religionslehre für Freie von Robert Brauner) werden sowohl über die allgemeinen Lehren von Gottes Wesen und sein Verhältnis zur Welt, von der Schöpfung und der Vorsehung, von der menschlichen Seele und ihrer Fortdauer nach dem Tode, als über den Inhalt der heiligen Schriften Alten und Neuen Testaments und über die Grundbegriffe des evangelischen Glaubens Behauptungen und Urteile aufgestellt, die jedem, welcher nach dem Bekenntnis der evangelischen Kirche an die in den Schriften der Propheten und Apostel bezeugten Thatsachen und Lehren göttlicher Offenbarung glaubt, zum größten Anstoß gereichen müssen! Da das Konsistorium dieselben Ansichten und Urteile auch in der gedruckten Neujahrsrede Brauner's findet, kann dessen Vortrag den Eindruck der *Entweihung* der Räume machen.“

Reaktion brachte dann (besonders in den Jahren 1851—1853) noch allerlei schwere Anfeindungen: Die Polizei wies die Sprecher der Gemeinde aus, verbot die Tellerfassungen, beschlagnahmte Gelder, bestrafte Mitglieder der Gemeinde und erklärte dieselbe für einen politischen Verein, dem Frauen und Kinder nicht angehören dürften.

Witterte damals die Regierung in der Freireligiösen Gemeinde eine Quelle des Umsturzes in demokratischer Form, so ist es in den letzten Jahren der Sozialismus oder gar der Anarchismus, dem die Gemeinde mit ihrem radikalen Freiheitsinne nach obrigkeitlicher Auffassung Vorschub leistet. Fromme Angebereien schürten natürlich die Mißgunst der Behörden. So brachte im August 1888 der Stöcker'sche „Reichsbote“ einen Aufsatz unter dem Titel „Atheistischer Religionsunterricht in einer Berliner Gemeindefchule“. Mit salbungsvoller Entzürstung wurde darauf hingewiesen, daß in Schulräumen, die städtische Behörden für die Freireligiöse Gemeinde hergegeben hätten,*) ein atheis-tischer Religionsunterricht durch den sozialdemokratischen Stadtverordneten Kunert**) erteilt werde. Die Wirkung dieser Denunziation ließ nur wenige Tage auf sich warten. Die städtische Schul-Deputation erkundigte sich „im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten“ nach den Einzelheiten der Kunert'schen Thätigkeit und eröffnete bald darauf der Gemeinde, sie dürfe fortan nicht mehr städtische Schul-Räume für ihre Zwecke benutzen. An dieser Entscheidung vermochte ein scharfer Meinungsstreit***) in der Sitzung der Stadtverordneten nichts zu ändern.

Durch den Fall Kunert fühlte sich auch das Kgl. Provinzial-Schul-kollegium auf den Kampfplatz berufen. „Mit Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten“ untersagte es Herrn Kunert „die fernere Erteilung von Unterricht an Kinder, deren Eltern der Freireligiösen Gemeinde angehören“, und drohte an, bei Nichtbefolgung dieser Verfügung den Unterricht „unberzüglich zwangsweise“ schließen zu lassen. Als Kunert eine nähere Begründung

*) Das war in der Zeit des Kulturkampfes geschehen.

**) Den jetzigen Reichstagsabgeordneten.

***) Die Einzelheiten dieses interessanten Kampfes behandelt die treffend betitelte und polemisch gelungene Broschüre des Stadtverordneten und Reichstagsabgeordneten Bogtherr: „Moderne Kezgergerichte. Ein Schul- und Ideen-Kampf.“ Im Selbstverlage Berlin N. W., Stephanstraße 27A.

dieser Maßregel verlangte, entgegnete die Schulbehörde: „Ihr Verhalten in der letztvergangenen Zeit und insbesondere Ihre eigenen Aeußerungen in der Stadtverordneten-Versammlung . . . haben außer Frage gestellt, daß Sie Grundsätze verbreiten, welche mit der Ehrfurcht gegen die Gottheit unvereinbar sind, und daß Ihnen demnach die sittliche Befähigung fehlt, von welcher unterschiedslos alle in Betracht kommenden Vorschriften . . . die Erlaubnis oder die Befähigung zur Unterrichtserteilung abhängig machen . . . Mit Bezug auf die Ausführungen Ihrer Vorstellung . . . sehen wir uns nunmehr veranlaßt, Ihnen überhaupt die Erteilung von Unterricht an Personen in jugendlichem Alter . . . zu verbieten, bei Vermeidung der . . . angedrohten Zwangsmaßregel.“

Kunerts Beschwerde über diesen Bescheid wurde vom Kultusminister, damals Herrn von Gopfler, zurückgewiesen.

Die Zwangsmaßregeln, welche das Provinzial-Schulkollegium angedroht hatte, fanden in der That Anwendung. Der Polizeipräsident von Berlin verbot Herrn Kunert den Unterricht unter Androhung „unmittelbaren Zwanges“ und außerdem einer Strafe von 150 Mark oder zwei Wochen Haft. Kunert setzte seine Thätigkeit anfangs dennoch fort und stellte sie erst ein, als polizeiliche Gewalt einschritt. Indessen ging er im Verwaltungs-Streitverfahren gegen den Polizei-Präsidenten vor und — gewann die Klage vor dem Obergericht, welches entschied, es sei nicht Sache der Polizei gewesen, gegen Kunert einzuschreiten.

IV.

Neue, verbesserte Auflage der Unterdrückungen.

Den Fall Kunert habe ich hier in kurzen Zügen mitgeteilt, weil er einen Beitrag zum Verständnis meines Falles liefert, insofern er nämlich zeigt, daß die Schulbehörde schon seit Jahren darauf ausgeht, der freireligiösen Jugendbelehrung den Garaus zu machen, und aus dem Fall Kunert die Lehre ziehen konnte, wie sie es nicht anzufangen habe. Fünf Jahre scheint das Provinzial-Schulkollegium oder das Kultusministerium nötig gehabt zu haben, um einen Weg zu finden, auf dem es mir, dem Nachfolger Kunerts, beikommen und das Hand-

werk legen konnte. In der That muß es nicht wenig Zeit und Kopfszerbrechen erfordert haben, alte Gesetzesparagrafen, die sich längst vom Treiben der Welt zurückgezogen hatten, ihrer Vergessenheit zu entreißen und zum Kampfe gegen den „Umsturz“ für eine gewisse „Ordnung“, gleichsam als Landsturm, mobil zu machen. Doch der Erfolg krönt das Werk; mit einer zweifellos verbesserten Auflage jener unterdrückenden Religionspolitik haben wir es zu thun.

Nachdem Kunert, zum Leiter der „Schleßischen Nachrichten“ berufen, bereits im Frühjahr 1889 seine freireligiöse Thätigkeit eingestellt hatte, übernahm ich es, als Sprecher der Freireligiösen Gemeinde deren jungen Nachwuchs in die freireligiösen Anschauungen einzuführen durch Religionsübungen, die in der Form dem Konfirmanden-Unterricht der evangelischen Geistlichen nachgebildet waren. Der Besuch, den diese Stunden seitens der Jugend fanden, steigerte sich bis zur Höhe von etwa 500 Köpfen im Jahre. Und die Jugendfeier (Konfirmation) fand eine so lebhafteste Teilnahme, daß sie bald zweimal jährlich (im Frühling und Herbst) stattfinden mußte, mindestens 100 junge Leute Jahr für Jahr in die Gemeinschaft der erwachsenen Gemeindeglieder überführte und einen Andrang von Seiten des Publikums hervorrief, dem der Riesenaal des Konzerthauses in der Leipzigerstraße kaum gewachsen war. Bedenklich steckten die „Umsturz“-Nieder die Köpfe zusammen und begannen in gewissen Zeitungen zu hezen.

Daß etwas gegen mich unternommen werden sollte, ward offenbar, als eines Tages, während ich meine Zöglinge auf die Jugendfeier vorbereitete, ein Mann zur Thüre hereintrat und, anscheinend durch das höfliche Aufstehen der Kinder verwirrt, flammelte, er sei Polizeibeamter und solle sich erkundigen, ob ich die Erlaubnis zum Unterrichten habe. Ich entgegnete, wenn ich mich nicht zu meiner Thätigkeit berechtigt fühlte, würde ich nicht hier stehen; der Polizei aber meine Berechtigung nachzuweisen, sei ich nicht verpflichtet. Darauf verließ der Beamte mit der Bemerkung das Lokal, ich möchte „den Schein“ auf dem Polizeipräsidium, Zimmer Numero so und so, abgeben. Natürlich ignorierte ich den Vorfall.

Lange Zeit verstrich, ohne daß eine Behörde gegen mich vorging. Endlich, im Herbst 1893, war bei den Gegnern meiner Thätigkeit der geeignete Angriffsplan zu Stande gebracht. Ich erhielt unterm 24. November 1893 ein Schreiben des Königlichen Provinzial-Schul-

kollegiums, das mir die Vorbereitung der freireligiösen Zöglinge auf die Jugendfeier und „jede derartige Thätigkeit“ verbot, und zwar ohne Angabe einer gesetzlichen Grundlage, lediglich mit der Motivierung, ich habe nicht „die erforderliche Konzession zu unterrichtlicher Thätigkeit.“ Dabei wurde mir „für jeden Uebertretungsfall eine Exekutivstrafe von 100 Mark, im Unvermögensfalle zehn Tagen Haft“ angedroht.

Erstaunt fragte ich mich, wieso denn die von mir abgehaltenen Religionsübungen einer „Konzession zu unterrichtlicher Thätigkeit“ bedürftig seien. Artikel 12 der preussischen Verfassung gewährleistet doch die Freiheit der Religionsübung. Und schon das Allgemeine Landrecht bezeichnet in Teil II, Titel 11, § 23 als Befugnis der geduldeten Religionsgesellschaften — zu denen die Freireligiöse Gemeinde gehört — „die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche“. Solch ein Gebrauch ist zweifellos die freireligiöse Jugendfeier (Konfirmation) sowie die unentbehrliche Vorbereitung darauf nach Art des Konfirmandenunterrichts. Nun soll diese Thätigkeit, die — abgesehen von der Vorplänkelei im Falle Kunert — seit Bestehen der Gemeinde von deren Sprechern unter den Augen der Regierung unbeanstandet ausgeübt wurde, auf einmal ein konzessionspflichtiger Unterricht sein!

Da mir die angedrohte Bestrafung auf administrativem Wege nicht gesetzlich zulässig erschien, und ich glaubte, eine richterliche Entscheidung erreichen zu können, so ließ ich im Einverständnis mit meiner Gemeinde zunächst mich nicht von der Ausübung meiner Amtspflicht abhalten. Die Folge war, daß mir vom Provinzial-Schulkollegium durch Schreiben vom 10. Januar und 5. März eine Strafe von acht mal hundert Mark oder, im Unvermögensfalle, achtzig Tagen Haft zubüßert wurde. Da ich die Strafe zu zahlen mich weigerte, erschien im Auftrage des Provinzial-Schulkollegiums ein Friedrichshagener Amtsdienner in meiner Wohnung und belegte das daselbst befindliche Mobiliar durch Versiegelung mit Beschlagnahme. Dieses war jedoch Eigentum meiner Frau, die nun die Interventionsklage gegen jene Behörde anstrebte und auch gewann, worauf die Möbel wieder freigegeben wurden.

V.

Autoritäres Behördenum.

Gegen das Verbot von Seiten des Provinzial-Schulkollegiums hatte sowohl ich als auch die freireligiöse Gemeinde beim Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Beschwerde erhoben. Wir wiesen darauf hin, daß meine Thätigkeit gar kein konzeptionspflichtiger Unterricht, sondern eben eine Religionsübung sei, deren Freiheit von der Verfassung und vom allgemeinen Landrecht gewährleistet werde. Das Provinzial-Schulkollegium gehe meine Thätigkeit gar nichts an. Diese Beschwerden wurden als ungerechtfertigt zurückgewiesen vom Kultusminister, Herrn Dr. Boffe, der sogar erklärte das Verbot nebst Strafandrohung sei auf seine Anweisung erfolgt. Die Begründungen, welche der Kultusminister für sein Vorgehen gegen mich und die Gemeinde in dem ausgedehnten Hin und Her der beiderseitigen Verhandlungen anzuführen sich herbeikieß, fasse ich in folgenden Sätzen zusammen, die ich nummeriere, um eine kurze Uebersicht zu geben und bequem auf die Einzelheiten zurückgreifen zu können.

1) Die freireligiöse Gemeinde — so heißt es in der Antwort auf deren Beschwerde — habe überhaupt keine Religion, weil sie nicht den Glauben an einen persönlichen Gott vertrete; folglich falle meine Thätigkeit nicht unter den Begriff Religionsübung.

2) Der von mir erteilte „Unterricht“ — meinte Herr Dr. Boffe am 13. Januar 1894 — bedürfe der Konzeption, weil er „den schulplanmäßigen Religionsunterricht ersetzen solle.“

3) In einem Schreiben vom 29. März 1894 sucht der Kultusminister diese Auffassung (meine Thätigkeit „solle den schulplanmäßigen Religionsunterricht ersetzen“) durch den Hinweis zu stützen, die Eltern meiner Zöglinge hätten die Befreiung ihrer Kinder vom schulplanmäßigen Religionsunterrichte nachgesucht und seien daher offenbar der Ansicht, daß der schulplanmäßige Religionsunterricht durch meine Thätigkeit ersetzt werde.

4) In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 2. März 1894 erklärte der Kultusminister, ich habe überhaupt „nicht Religionsunterricht, sondern sozialdemokratischen Vorbereitungsunterricht“ erteilt.

5) Das Provinzial-Schulkollegium — so schrieb mir Herr Dr. Boffe am 13. Januar 1894 — sei befugt, die Aufsicht über das gesamte Schulwesen in Berlin zu führen und nach § 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 „instruktionsmäßig berechtigt, seinen Verfügungen durch Zwangsmaßregeln Nachdruck zu verleihen.“

Ich unternehme im Folgenden den Nachweis, daß diese Ausführungen sämtlich — bis auf die Mitteilung der gesetzlichen Bestimmung unter 5) — durchaus haltlos sind, indem sie sowohl einzeln Irrtümer darstellen, als auch in ihrer Zusammenstellung Fehlschlüsse, ja grelle Widersprüche bilden.

Als ich diesen Nachweis, zwar nicht in seiner Gesamtheit, aber doch zur Widerlegung ausreichend in meiner zweiten Beschwerde dem Kultusminister vortrug, machte ich die verstimmende Wahrnehmung, daß in der Erwiderung von Seiten des Ministeriums meine logischen Ausführungen so gut wie völlig unberücksichtigt blieben und Sätze, die ich widerlegt zu haben glaubte, einfach wiederholt wurden, als seien meine Gegengründe unsagbare Lust. In der Wissenschaft und im privaten Verkehr, wie ich ihn gewohnt bin, ist solches Verfahren nicht üblich. Hier gilt nur solcher Meinungs-austausch, bei dem die Parteien gleichberechtigt und lediglich nach den Gesetzen des schlichten Menschenverstandes zu richten sind. Sollte es in der Staatsverwaltung anders sein? Freilich in der Staatsverwaltung beansprucht der Beamte in der Regel Autorität und muß es sogar thun, weil seine Vorgesetzten ihn dazu anhalten. In der Bureaucratie scheint an die göttliche Weltordnung sogar stellenweise noch in dem sprüchwörtlichen Sinne geglaubt zu werden, daß Gott nicht bloß das Amt, sondern auch den dazu nötigen Verstand verleiht, der höher ist als der beschränkte Unterthanenverstand.

Auch dieser fromme Glaube wird indessen von dem Geiste des „Umsturzes“ mehr und mehr angetastet. Wenn wir die Autoritäten betrachten, ohne uns von ihrem Scheine blenden zu lassen, so bemerken wir, daß sie eben aus demselben — guten oder schlechten — Material geschaffen sind, wie wir gewöhnlichen Sterblichen, und daß ihre „höhere“ Weisheit und Tugend naturgemäß nichts Besseres sein kann, als bei den Unterthanen gleicher Bildungsstufe zu finden ist.

Wenn auch der Kultusminister, wie wir annehmen dürfen, nicht

jenen beschränkt autoritären Standpunkt einnimmt, so kann man aus seinem Verfahren doch schließen, daß er in dem Meinungs-austausche mir keine Gleichberechtigung mit der Behörde einräumt. Ich freue mich nun, hier vor der öffentlichen Meinung ein Forum gefunden zu haben, das den streitenden Parteien Gleichberechtigung einräumt, das nicht geneigt ist, dem Staatsbeamten von vornherein größere Korrektheit beizumessen als anderen Menschen, vielmehr mit schlichtem Urtheil lediglich nach den Regeln der Logik und nach seinem Rechtsgefühl entscheidet.

VI.

Keine Religion?

Wenn der Kultusminister sagt, die freireligiöse Gemeinde vertrete nicht den Glauben an einen persönlichen Gott, so gebe ich ihm Recht. Wenn er jedoch aus dieser Thatsache folgert, die Gemeinde habe keine Religion, so bekundet er einen Begriff von „Religion“, der im Widerspruche steht mit den Ergebnissen der Wissenschaft. Ich meine diejenige Wissenschaft, welche sich im freien Wettbewerb der Gedanken siegreich behauptet hat und welche sogar unter der Aufsicht desselben Ministers an preussischen Hochschulen und von preussisch beamteten Forschern gepflegt wird. Die Wissenschaft ist es selbstverständlich, die ich bei der Streitfrage, ob Religion ohne den Glauben an einen persönlichen Gott möglich sei, als Sachverständige anrufe, nicht die Autorität der Staatsbeamten, nicht kirchliche Parteilichkeit und auch nicht das Urtheil einer Menge, welche die nötigen Kenntnisse entbehrt.

Bei unserer Streitfrage sollte man zunächst berücksichtigen, daß das Wesen der Religion ein schwieriges, von der Religionswissenschaft noch keineswegs allgemeingültig gelöstes Problem ist. Vor allem der oberste Unterrichtsbeamte sollte das anerkennen und nicht wissenschaftliche Fragen durch Entscheidungen behördlicher Autorität erledigen wollen. Ein treffliches Wort hat Herr Dr. Boffe, falls ich recht unterrichtet bin, beim fünfzigjährigen Dozenten-Jubiläum des Professors Curtius gesprochen: „Die Wissenschaft läßt sich nicht kommandieren und nicht knechten, auch in Preußen nicht; die Lebenslust der Wissenschaft ist harmonische Freiheit und Ehrlichkeit.“ Diese Worte fürwahr sind schön; wenn nur die Thatsachen den Worten immer entsprächen!

In dieser Hinsicht hat Herr Dr. Boffe selber unsern Zweifel zunächst dadurch angeregt, daß er dem idealistischen Grundsatz „Die Wissenschaft läßt sich nicht kommandieren und nicht knechten“, den vorsichtigen Zusatz beigefügt hat: „Auch in Preußen nicht.“ Der Herr Minister wird wohl das Verfahren in Preußen kennen, sich z. B. erinnern, daß sein Kollege vor hundert Jahren, der Minister Wöllner, dem Werke des großen Philosophen Kant über „Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft“ die Drucklegung verbot und den Verfasser „zur gewissenhaftesten Verantwortung“ aufforderte, weil er seine Philosophie „zur Entstellung und Herabwürdigung mancher Haupt- und Grundlehren der heiligen Schrift und des Christentums mißbraucht“ habe. Es scheint sogar, als solle heutzutage Wöllners Geist zu neuem Leben erweckt werden. Freilich die echte, die unabhängige Wissenschaft läßt sich selbst in Preußen nicht kommandieren. Doch man sollte an einflussreicher Stelle sich nicht allein darauf beschränken, theoretisch die freie Wissenschaft zu feiern, sondern auch praktisch sie frei gewähren lassen und ihr Beispiel einer vorsichtigen, unabhängigen Forschung stets beherzigen.

Sehen wir nun zu, ob die Wissenschaft den Satz billigen kann: „Wer an keinen persönlichen Gott glaubt, hat keine Religion.“ Ich führe zunächst eine Forschung an, der man eher vorwerfen könnte, daß sie gegen, als daß sie für die Ungläubigen Partei nimmt. Ich meine das Lexikon für Kirchenwesen, das die Professoren der evangelischen Theologie, Holzmann und Zöpffel, herausgegeben haben. Da heißt es vom Begriffe „Religion“:

„Religion, eine im Gesamtleben der Menschheit ebenso schwer wiegende, wie in ihrer begrifflichen, ja selbst rein etymologischen Bedeutung noch keineswegs zu übereinstimmender Geltung gebrachte Sache. — Eigentlich kann ein abschließendes Wort über Begriff und Wesen der Religion erst gesprochen werden als Ergebnis vergleichender Untersuchungen, wie die allgemeine Religionsgeschichte sie anstellt. Aber das ungeheure Gebiet, welches sich hier eröffnet, ist noch keineswegs so allseitig bebaut und durchgearbeitet, daß es heutzutage möglich wäre, einen allgemein anerkannten Bescheid zu erteilen. — Es wären zweitens die maßgebenden Konzeptionen unserer bedeutenden Denker, zumal seit Kant, auf diesem Gebiete zu prüfen. Erst auf Grund eines derartig doppelt gerichteten Studiums wird sich mit der Zeit eine zusammenhängende

und positive Darlegung vom Wesen und Verlaufe des religiösen Prozesses im menschlichen Geistesleben herstellen und die Frage beantworten lassen: „Was ist Religion?“

Das ist ein wissenschaftliches Urteil, wie ich es mir gefallen lasse. Die Religionsgeschichte also hat durch vergleichende Untersuchung das Wesen der Religion herauszufinden. Nun rechnet die Religionsgeschichte zweifellos den Buddhismus in seiner reineren Gestalt zu den Religionen. Der Buddhismus aber ist weit entfernt, den Glauben an eine persönliche Gottheit zu vertreten. So hebt Schopenhauer hervor, daß „die auf Erden am zahlreichsten vertretene Religion, der uralte, jetzt 370*) Millionen Anhänger zählende, höchst moralische, ja asketische***) sogar auch den zahlreichsten Kerns ernährende Buddhismus . . . nach unserm Ausdruck atheistisch ist.“ Was ferner „die Konzeptionen unserer bedeutenden Denker, zumal seit Kant“ auf dem Gebiete der Religionswissenschaft betrifft, so ist mir kein Einziger bekannt, der unter Religion den Glauben an eine persönliche Gottheit versteht. Wohl aber sind Forscher von hoher Bedeutung zu Ergebnissen gelangt, die mit der Anschauung des Kultusministers in schroffem Gegensatz stehen.

Eine der religiösesten Persönlichkeiten, die unsere Nation hervor- gebracht hat, ist der Philosoph Fichte. Und dieser Denker hat ein religiöses System entwickelt, das sich mit den Grundsätzen der vom Kultusminister für irreligiös erklärten Freireligiösen Gemeinde zu Berlin teilweise innig berührt. Deren sechster Grundsatz z. B. sagt: „Nach ihrer praktischen Seite ist uns Religion wesentlich Sittlichkeit . . .“ Religion als eine Beziehung zu einem außermweltlichen, übernatürlichen Wesen, zu Gott oder dem Teufel, zu Himmel oder Hölle wird hingegen abgelehnt. Und Fichte? Er versteht unter der Gottheit kein persönliches Wesen, hält diese Auffassung vielmehr für eine Erniedrigung Gottes, der für ihn in der moralischen Weltordnung besteht. Fichte wurde deswegen von einer rückschrittlichen Regierungspartei der Gottlosigkeit beschuldigt und gemäßigelt. In seiner Verteidigungsschrift „Appellation an das Publikum gegen die Anklage des Atheismus“ (1799) führte er nun den Satz aus: Moralität und Religion sind

*) Nach Droysens historischem Handatlas giebt es sogar 447 Millionen Buddhisten und 187 Millionen Brahmanisten, gegen 442 Millionen Christen.

**) hüßerische.

absolut Eins. In seiner unmittelbaren Beziehung auf die Welt des Guten habe der Mensch Gott; aber ein Sein Gottes außer und hinter dieser Beziehung noch anzunehmen, sei kein Grund. Und dann sagt Fichte von der Vorstellung eines persönlichen Gottes, der belohnen und bestrafen soll, von dem Gotte seiner Ankläger: „Ihr Gott ist der Geber alles Genusses, der Aussteiler alles Glückes und Unglückes an die endlichen Wesen. Das ist sein Grundcharakter. Wer da Genuß will, ist ein sinnlicher, fleischlicher Mensch, der keine Religion hat und keiner Religion fähig ist; die erste wahrhaft religiöse Empfindung extötet in uns auf immer die Begierde. Ein Gott, der der Begier dienen soll, ist ein verächtliches Wesen, ein böses Wesen; denn er unterstützt und verewigt das menschliche Verderben und die Herabwürdigung der Vernunft. Ein solcher Gott ist ganz eigentlich der ‚Fürst dieser Welt‘, der schon längst durch den Mund der Wahrheit gerichtet ist. Was sie Gott nennen, ist mir ein Götz; sie sind die wahren Atheisten; daß ich diesen ihren Götzen nicht statt des wahren Gottes will gelten lassen, ist's, was sie Atheismus nennen.“ In dem System, meint Fichte, welches den „Glauben an unverständliche Dinge“ für das Mittel hält, „bei Gott sich einzuschmeicheln und seiner Segnungen theilhaftig zu werden“, wird Gott ohne Unterlaß gelobt und gepriesen, wie kein ehrlicher Mensch sich selbst möchte preisen lassen. Da ist nur immer die Rede von seiner Güte und wieder von seiner Güte . . . „Und was noch das Heilloseste dabei ist, sie glauben es selbst nicht, indem sie es sagen, sondern meinen, daß das ihr Gott gern hört, und wollen ihm nach dem Munde reden.“ „Mein Atheismus besteht lediglich darin, daß ich meinen Verstand behalten will.“

Ein anderer Denker, der nicht minder bedeutend als Religionsforscher denn als religiöse Natur ist, Schleiermacher, ein theoretischer und praktischer Theologe, auf den die preußische Landeskirche stolz sein darf, versteht unter Religion durchaus nicht den Glauben an eine Gottheit oder gar nur an einen persönlichen Gott, sondern das andächtige Anschauen des Weltalls, das Bewußtsein von etwas Unendlichem und Ewigem, das in aller Endlichkeit und Zeitlichkeit wohne. „Dieses Suchen und Finden — sagt er — in Allem, was lebt und sich regt, in allem Werden und Wechsel, in allem Thun und Leiden, und das Leben selber im unmittelbaren Gefühl nur haben und kennen als dieses Sein, ist Religion.“ „Anschauen des Universums — ich bitte euch — be-

freundet euch mit diesem Begriff; er ist die Angel meiner ganzen Rede, er ist die allgemeine und höchste Formel der Religion, woraus sich ihr Wesen und ihre Grenzen aufs genaueste finden lassen.“ Entsprechend dieser großartigen Auffassung der Religion mahnt Schleiermacher, jede einzelne Religion solle dessen eingedenk bleiben, daß das ganze Gebiet der Religion ein unendliches ist und die verschiedensten Gestalten annehmen kann. Wahre Religiosität sei nicht unduldsam. Nur die Anhänger des toten Buchstabens, welchen die Religion auswirft, haben die Welt mit dem Geschrei und Getümmel der Religionsstreitigkeiten erfüllt, die wahren Beschauer des Ewigen waren immer ruhige Seelen, entweder allein mit sich und dem Unendlichen, oder, wenn sie sich umsahen, Jedem seine eigene Art gerne gönnend. Religion haben heißt das Universum anschauen. Die Religion sei keine bestimmte Lehre, also nicht etwa der Glaube an Gott, Unsterblichkeit, an Wunder und Offenbarungen. Ob man sich das dem Universum zu Grunde liegende unendliche Wesen als ein persönliches oder unpersönliches vorstelle, sei von untergeordneter Bedeutung; beide Richtungen seien religiös; welche von beiden man wähle, werde von der Art unserer Phantasie bedingt. „Hängt diese — sagt Schleiermacher wörtlich — am Bewußtsein der Freiheit, so daß sie es nicht überwinden kann, dasjenige, was sie als ursprünglich wirkend denken soll, anders als in der Form eines freien Wesens zu denken: wohl, so wird sie den Geist des Universums personifizieren und ihr werdet einen Gott haben; hängt sie aber am Verstande, so daß es euch immer klar vor Augen steht, Freiheit habe nur Sinn im Einzelnen und fürs Einzelne, so werdet ihr eine Welt haben und keinen Gott.“

Nun, die Freireligiöse Gemeinde dürfte etwa dieser letzteren religiösen Richtung angehören, weil sie grundsätzlich in „freier Selbstbestimmung gemäß der fortschreitenden Vernunft und Wissenschaft“ ihre religiösen Anschauungen gestalten will. Daß Schleiermacher diese Gemeinde religiös nennen würde, geht auch aus seiner Bemerkung hervor, der vielgescholtene Pantheismus, Spinozismus oder auch Atheismus sei nichts anderes, als eine Bedenklichkeit in Bezug auf den persönlichen Gottesbegriff; aber man dürfe diesen Atheismus nicht für irreligiös halten, da die Religiosität gar nicht um bestimmte Begriffe sich drehe, sondern eine Gemütsrichtung sei. Schleiermacher gesteht geradezu, daß „eine Religion ohne Gott besser sein kann, als eine andere mit

Gott“, und giebt den Gott-Fanatikern den Denktzettel: „Auch gab es unter wahrhaft religiösen Menschen nie Eiferer, Enthusiasten oder Schwärmer für das Dasein Gottes“; denn „Gott ist nicht Alles in der Religion — und das Univerſum ist mehr.“

Ich wäre in der Lage eine Fülle von gewichtigen Zeugnissen der Wissenschaft gegen die ministerielle Auffassung vom Wesen der Religion anzuführen; doch der Rahmen dieser Schrift nötigt mich zur Beschränkung. Wer sich über diese Einzelfrage ausführlicher unterrichten will, möge eben die Litteratur der Religionswissenschaft durchsehen. Es wäre nun höchste Zeit, daß sich die Staatsverwaltung nach der Wissenschaft richtete und also unter Religion das verstände, was die Wissenschaft darüber lehrt, anstatt die längst abgethane Meinung zu vertreten, zum Wesen der Religion gehöre der Glaube an eine persönliche Gottheit. Und es würde gerade einem Unterrichtsminister gut anstehen, wenn er in dieser Hinsicht mit gutem Beispiele voranginge.

Schließlich möchte ich noch ein Zeugnis gegen den Kultusminister mitteilen, das zwar kein wissenschaftliches, jedoch für jeden auf Autorität haltenden Beamten des preussischen Staates folgerichtigerweise von der größten Verbindlichkeit ist. Diese Verbindlichkeit hat auch Herr Dr. Vosse für sich ausdrücklich anerkannt, nämlich in der erwähnten Sitzung des Abgeordnetenhauses. Freilich lag damals das Zeugnis noch nicht vor. Aber wenige Wochen darauf, nämlich am 24. April 1894 erkannte das Kammergericht zu Berlin, daß die Freireligiöse Gemeinde „des Charakters einer Religionsgesellschaft“, den sie von Anfang an gehabt habe, „nicht verlustig gegangen“. Ich führe die Stelle aus dem Erkenntnisse, welches die Klage der Griebenow'schen Erben um Herausgabe des Begräbnisplatzes der Freireligiösen Gemeinde behandelt, hier an:

„Die nach Angabe der Kläger am 12. Februar 1877 beziehungsweise 17. März 1890 angenommenen in dem Flugblatt enthaltenen Grundsätze weichen von den in der Verfassung vom 22. April 1862 angenommenen nicht wesentlich ab. Nach derselben soll es die Aufgabe der Gemeinde sein, im gemeinsamen Streben aus Natur und Vernunft den Inhalt der Religion erkennen zu lernen, auf Grund eigener Wahrhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit zur Harmonie mit der Welt zu gelangen und diese Harmonie durch Sittlichkeit, insbesondere durch Streben nach demjenigen Gemeinwohl zu betheiligen, in welchem das persönliche Wohl am besten gewahrt ist. Auch aus der Annahme dieser Grundsätze läßt sich nicht folgern, daß die Gemeinde des Charakters einer Religionsgesellschaft

verlustig gegangen ist . . . Auch die sehr große Verschiedenheit, welche zwischen dem alten und dem neuen Bekenntnisse besteht, führt im vorliegenden Falle um so weniger zu einer abweichenden Beurteilung, als dieselbe, wie aus den geschichtlich bekannten Vorgängen erhellt, das Ergebnis einer durch eine Reihe von Jahren sich hinziehenden allmählichen Entwicklung gewesen ist, welche die Gemeinden von dem auf der ersten Leipziger Kirchenversammlung von 1845 angenommenen, oben bezeichneten Glaubensbekenntnisse zu einer Verbindung mit den freien Gemeinden unter dem auf dem zweiten Leipziger Konzil von 1850 angenommenen freieren Bekenntnisse und endlich vom Ende der Fünfziger-Jahre ab zu einer vollständigen Abwendung von der christlichen Lehre geführt hat. Von dieser Entwicklung giebt auch die Verfassung der christkatholischen Gemeinde vom 6. Oktober 1851 Zeugnis, welche — weit abweichend von dem ersten Glaubensbekenntnis — die Offenbarung Gottes nur in den Gesetzen der Natur und des Geistes, sowie in den Ideen weiser Menschen, zum Beispiel „Jesu“ findet, von der biblisch christlichen Ueberslieferung nur dasjenige anerkennt, was vernunftgemäß ist und damit den Uebergang zu der völligen Leugnung eines persönlichen Gottes bildet, wie sie in den späteren Grundsätzen enthalten ist.“

So hat im Namen des Königs eine höchste Gerichts-Instanz des preussischen Staates entschieden. Wo bleibt die Beherzigung?

VII.

Konzeptionspflichtiger Unterricht?

Fahren wir fort, die Auslassungen zu prüfen, durch welche der Kultusminister sein Verfahren zu rechtfertigen sucht. Der von mir erteilte „Unterricht“ — meint er — bedürfe der Konzeption, weil er den schulplanmäßigen Unterricht ersetzen solle. — Nehmen wir einmal an — was ich ja bestreite — meine Thätigkeit falle nicht unter den Begriff „Religionsübung“, sondern sei, des religiösen Charakters bar, einfach Unterricht, so leugne ich, daß mein „Unterricht“ konzeptionspflichtig ist. Denn nach den Vorschriften der allein in Frage kommenden Kabinettsordre vom 10. Juni 1834*) bedarf man nur für solchen Unterricht einer Konzeption, welcher ein schulplanmäßiges Lehrfach behandelt. Meine freireligiöse Thätigkeit aber behandelte keine schul-

*) Gesetzes-Sammlung 1834, Seite 135.

planmäßige Disziplin. Denn wenn sie auch nach meiner Auffassung Religion behandelte, so ist doch die freireligiöse Religion himmelweit verschieden von der schulplanmäßigen Religion. Das giebt der Kultusminister selber zu, zumal er meine Lehre nicht einmal als Religionslehre gelten lassen will. Jedenfalls meint der Kultusminister nicht, daß meine Thätigkeit den schulplanmäßigen Religionsunterricht ersetzt.

Nun aber entgegnet Herr Dr. Boffe, meine Thätigkeit „solle den schulplanmäßigen Unterricht ersetzen.“ Dieser Ausdruck „solle“ ist zweideutig, und wir haben Ursache, scharf aufzupassen, daß unsere Logik nicht der Zweideutigkeit zum Opfer fällt. Wir haben scharf zwischen den möglichen Bedeutungen des ministeriellen Ausdruckes zu unterscheiden. Wenn es heißt, meine freireligiöse Unterweisung „solle“ den schulplanmäßigen Religionsunterricht „ersetzen“, so kann damit lediglich gemeint sein, daß die freireligiöse Unterweisung a) nach der Auffassung einer gewissen Partei, 1) der freireligiösen Gemeinde, 2) der Königl. Regierung, den schulplanmäßigen Religionsunterricht ersetzt, b) nach dem Wunsche einer gewissen Partei, 1) der Freireligiösen Gemeinde, 2) der Königl. Regierung, den schulplanmäßigen Religionsunterricht ersetzen möge. Zu a) 1 und 2) bemerke ich: Die Königl. Regierung hat ausdrücklich erklärt, daß meine freireligiöse Unterweisung den schulplanmäßigen Unterricht nicht ersetzt. Demgemäß werden die dissidentischen Kinder, welche von mir freireligiös unterwiesen werden, deswegen nicht von dem Schul-Religionsunterrichte befreit. Wer diese Thatsache kennt, also sowohl die Königl. Regierung als auch die Freireligiöse Gemeinde, kann unmöglich der Auffassung huldigen, meine freireligiöse Unterweisung ersetze den schulplanmäßigen Religionsunterricht. Um ersetzt zu werden, müßte dieser ja fortfallen. Was b) 1) betrifft, so ist es selbstverständlich, daß die freireligiösen Eltern wünschen, ihre Kinder möchten vor dem schulplanmäßigen (christlichen oder jüdischen) Religionsunterrichte bewahrt werden, dagegen freireligiöse Unterweisungen recht ausgiebig genießen. Aus diesem bloßen Wunsche der freireligiösen Gemeinde indessen zu folgern, daß meine freireligiöse Unterweisung einer obrigkeitlichen Konzession bedarf, wäre willkürlich.

Diese willkürliche Schlußfolgerung aber zieht der Kultusminister, indem er in seinem Schreiben vom 29. März seine Auffassung (meine Thätigkeit solle den schulplanmäßigen Unterricht ersetzen) durch den

Sinweis (B.) zu stützen sucht, die Eltern hätten die Befreiung meiner Zöglinge vom Religionsunterrichte der Schule nachgesucht und seien daher offenbar der Ansicht, daß meine Thätigkeit den schulplanmäßigen Religionsunterricht ersetze.

Hiergegen bemerke ich: Wenn einzelne Eltern eine solche Befreiung ihrer Kinder durch Berufung auf meine freireligiösen Uebungen vergeblich zu erlangen suchten, so wird dadurch für die thatsächliche Beschaffenheit meiner Thätigkeit im Sinne des Kultusministeriums nichts bewiesen. Die Obrigkeit pflegt doch sonst nicht die Auffassungen der Unterthanen für maßgebend zu halten. Warum soll nun auf einmal von dieser Gepflogenheit abgewichen werden? Warum bleibt die Unterrichtsbehörde hier nicht auf einem sonst von ihr streng vertretenen Standpunkte? Sonst war sie der Meinung, meine Thätigkeit sei durchaus kein Ersatz für den Religionsunterricht der Schule, und die Eltern, welche ihre Kinder unter Berufung auf meine Thätigkeit von jenem Religionsunterrichte zu befreien suchten, wurden von der Regierung stets abschlägig beschieden. Nun plötzlich paßt es der Unterrichtsbehörde, zu sagen, meine Thätigkeit „solle“ den schulplanmäßigen Religionsunterricht „ersetzen“.

Dürfte übrigens die Auffassung der Eltern maßgebend sein, so wären gerade durch dies vom Kultusminister vorgebrachte Argument seine anderweitigen Behauptungen (1. und 4.) widerlegt, wonach meine Lehrthätigkeit nicht Religion behandle. Denn dieselben Eltern, nach deren Verstande meine Thätigkeit ein „Ersatz“ des Schul-Religionsunterrichtes ist, müssen sie doch auch für einen Ersatz des Schul-„Religionsunterrichtes“, also für eine Behandlung der Religion halten.

Wie paßt vollends diese Schlussfolgerung zu der unter 4) vertretenen Behauptung, meine Thätigkeit sei „sozialdemokratischer Vorbereitungsunterricht“? Und — um keinen der Widersprüche in den ministeriellen Ausführungen unerwähnt zu lassen, frage ich noch: Wenn ich „sozialdemokratischen Vorbereitungsunterricht“ erteilt habe — wie darf dann von mir für solche Thätigkeit eine Konzeption gefordert werden, die doch nach der gesetzlichen Bestimmung nur für Unterricht in Schul fächern pflichtmäßig ist? Sozialdemokratischer Vorbereitungsunterricht gehört notorisch nicht zu den Lehrfächern der Schule!

VIII.

Sozialdemokratischer Vorbereitungs-Unterricht?

Die Behauptung (4.), ich erteile „sozialdemokratischen Vorbereitungsunterricht“ verblüffte sowohl mich, als auch die Sozialdemokraten, welche mir vielfach vorwerfen, ich gehöre ihrer Partei nicht an. Die ministerielle Behauptung brachte mich sogar auf; hatte mich doch die Freireligiöse Gemeinde, welche ihrem Namen immerlich entspricht und nicht nur Sozialdemokraten, sondern auch Vertreter anderer politischer Richtungen zu ihren Mitgliedern zählt, keineswegs angestellt, damit ich sozialdemokratischen Vorbereitungsunterricht erteilen sollte. Hätte ich also das gethan, so wäre ich pflichtvergessen. Und überdies wäre ich gar eng im Denken und Fühlen, insofern nämlich eine Partei mir das bedeutete, was nur die unbegrenzt entwicklungsfähige Anschauung des unendlichen Universums leisten kann.

Die freireligiöse Gemeinde und ich ersuchten deswegen den Kultusminister, für seine Anschuldigung, meine Thätigkeit sei ein „sozialdemokratischer Vorbereitungsunterricht“, Beweise beizubringen. Da verwies Herr Dr. Boffe auf das von mir im Auftrage der freireligiösen Gemeinde herausgegebene „Lehrbuch für den Jugendunterricht freier Gemeinden“*) und bezeichnete den Inhalt einiger Seiten desselben als einen solchen, der die Anschuldigung rechtfertige. Die eine Stelle (III. Teil, Seite 271 ff.) behandelt „das unbeschränkte Fürstentum“ des 17. und 18. Jahrhunderts. Nachdem die wichtigsten Wurzeln des Absolutismus angedeutet worden sind, heißt es in dem rein geschichtlichen Aufsatze: „Wo aber Macht ist, da entwickelt sich mit Naturnotwendigkeit Mißbrauch der Macht, d. h. Ausbeutung der Beherrschten. So wurden denn Land und Leute gewissermaßen als das Eigentum der Fürsten angesehen, und diese ‚Landesherrn‘ schalteten über ihre ‚Unterthanen‘ mit rücksichtsloser Willkür. Die Volksvertretung wurde entweder machtlos oder hörte ganz auf.“ Nun werden einige geschichtlich erwiesene, durchaus bekannte Beispiele von der Unbeschränktheit der Fürstentherrschaft angeführt. Dabei findet auch Friedrich mit dem Beinamen „der Große“ Berücksichtigung. Und das Kapitel schließt mit den Worten: „Allmählich bildete sich im Volke eine Partei gegen das unbeschränkte Fürstentum heraus; Wohlhabenheit hatte viele Bürger

*) Berlin 1892, bei W. Rubenow, Brunnenstraße 134.

selbstbewußt gemacht, und die Lehren der Aufklärung waren nicht bloß dem religiösen, sondern auch dem politischen Freiheitsfinn zu gute gekommen. Als man nicht mehr an die geistliche Unfehlbarkeit glaubte, begann man auch die angeblich von Gott eingesetzte Obrigkeit und Fürstentherrschaft zu prüfen, anzuzweifeln und geistig zu bekämpfen, besonders, indem man die Lehre von der Selbstherrlichkeit des Volkes ausbildete.“ Was an diesen Auslassungen, die auch viele Vertreter des Liberalismus unterschreiben werden, „sozialdemokratisch“ sein soll, ist nicht abzusehen.

Aber vielleicht liegt das Sozialdemokratische in der andern vom Minister bezeichneten Stelle. Sie behandelt die Sittenlehre in Kapiteln, die überschrieben sind: 1. Gut und schlecht, 2. Eigenwohl und Gemeinwohl; 3. Das Sittlichgute; 4. Staatliche Moral (Loyalität); 5. Verfassungen von Preußen und Deutschland; 6. Das Gewissen (Pflichtgefühl); 7. Freie Sittlichkeit; 8. Soziales Moralisieren. Der Kultusminister giebt S. 395 f. an. Hier kann von dem Kapitel „Freie Sittlichkeit“, welches sonst nur Begriffserklärungen enthält, allenfalls der Schlusssatz gemeint sein: „Die freie Sittlichkeit steht höher als die staatliche Moral und das Gewissen, weil sie nicht, wie jene zweifeln, der freien Selbstbestimmung und Vernunft zuwider ist.“ Das folgende Kapitel (Soziales Moralisieren) aber lautet:

„Zu einer großen Menge unsittlicher Handlungen werden die Menschen durch die Zustände der Gesellschaft veranlaßt. So rufen schlechte Löhne, Arbeitslosigkeit u. s. w. zahlreiche Vergehen gegen die staatliche Moral, z. B. Diebstahl, Raub, Totschlag, Mord u. s. w. hervor; Armut erzeugt leicht Noth, Unfrieden, Arbeitscheu, Trunksucht und andere Laster; die Kinder armer Familien wachsen vielfach ohne rechte Pflege, Aufsicht und Belehrung heran . . . Zur Unterdrückung der Laster, Vergehen und Verbrechen, welche in sozialen Zuständen wurzeln, vermögen Ermahnungen, Predigten, Staatsgesetze und Befragungen sehr wenig auszurichten. Denn die Antriebe zum Verbotenen (Hunger, Sorge, Jorn u. s. w.), welche aus den sozialen Zuständen (Armut, Knechtschaft, Brotneid u. s. w.) hervorgehen, sind meistens stärker als die Drohungen. Eine durchgreifende Verbesserung der Sittlichkeit läßt sich daher nur durch Verbesserung der sozialen Zustände, der Gesellschaftsordnung, erzielen. Wenn die große Masse des Volkes nicht mehr arm, ungebildet, überbürdet und geknechtet ist, wenn es keine Ausbeuter, keine wirtschaftlichen Nebenbuhler mehr

giebt, dann sind auch die üblen Wirkungen dieser sozialen Zustände beseitigt, die Menschen also weit sittlicher.“

Ist das „Sozialdemokratie“? Nein, das ist einfach Soziologie*), auf die Moral angewandt. Das sind Gedanken, welche selbst bei vielen Sozialreformern unter den Christen, Konservativen, Liberalen und Volksparteilern, besonders bei Christlich-Sozialen, Staatssozialisten, Antisemiten und Sozial-Liberalisten Billigung finden werden. Jedenfalls sind das Wahrheiten, die unsere Gesellschaft tagtäglich jedem predigt, der nicht mit verschlossenen Sinnen umhergeht, oder von den Dogmen alter Schulen des Moralismus und der Nationalökonomie eingenommen ist. Anstatt solche Wahrheiten aus der Jugendziehung zu verdrängen, wie der Kultusminister will, sollte man sie vielmehr mit besonderer Sorgfalt dem heranwachsenden Geschlechte vermitteln, damit es seinen sozialreformatorischen Beruf erfüllen kann.

IX.

Sibirien in Preußen.

Die Fehler der ministeriellen Auffassung wären, weil sie klar auf der Hand liegen, kaum der Rede wert, träten sie nicht mit dem Anspruche auf, einer Entscheidung der Streitfrage durch ein Gericht, das über den Parteien steht, nicht zu bedürfen. Nach der 5. Ausführung des Herrn Dr. Boffe entnimmt die Schulbehörde den gesetzlichen Bestimmungen alter, beim Volke nicht gerade gut beleumundeter Zeiten (der Jahre 1808 und 1817) die Befugnis, nicht nur Klägerin, sondern gleichzeitig Richterin und Rätlerin zu sein. Wenn sie das darf, so haben wir in der thatsächlichen Gesetzesverfassung des „Rechtsstaates“ Preußen Zustände, die gewissen russischen recht ähnlich sind und wohl den Titel dieser Schrift „Sibirien in Preußen“ insofern rechtfertigen, als bei uns eine Bestrafung auf administrativem Wege ohne Erreichbarkeit eines Richterspruches möglich ist.

Nach dem übereinstimmenden Gutachten hervorragender Kenner der Gesetze hat die Schulbehörde die Befugnis, die sie mir gegenüber beansprucht. Ich will allerdings nicht verschweigen, daß es mir dennoch zweifelhaft erscheint, ob die gesetzlichen Bestimmungen in deutlicher

*) Wissenschaft von der menschlichen Gesellschaft.

Weise dem Provinzial-Schulkollegium Zwangsbefugnisse einräumen. Ich gestehe zu, daß zwar die Abteilung für Kirchen- und Schulsachen bei der Bezirksregierung — weil diese Abteilung unter den Begriff „Regierung“ fällt — die Zwangsbefugnisse aus § 48 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 für sich in Anspruch nehmen kann. Diese Zwangsbefugnis ist aber nach dem Inhalt der angezogenen Verordnung nur den Bezirksregierungen eingeräumt worden, nicht den Provinzialverwaltungen, zu denen das Provinzial-Schulkollegium gehört (A. C. O. vom 31. Dezember 1825 lit. B.). Analogien hiefür finden sich auch in der neueren Verwaltungsgesetzgebung; vergl. Landesverwaltungsgesetz vom 1. August 1883, wonach Zwangsbefugnisse nur den Behörden vom Regierungspräsidenten abwärts (Bezirks-, Kreis-, Gemeindebehörden), nicht aber den Oberpräsidenten und Ministern (Provinzialverwaltungen und Zentralbehörden) zustehen. Allerdings wird zugestanden, daß in Berlin das Königl. Provinzial-Schulkollegium an Stelle der Regierungsabteilung für Kirchen- und Schulsachen getreten ist. Aber mangels einer positiven gesetzlichen Vorschrift kann nicht ohne Weiteres angenommen werden, daß auch die Zwangsbefugnisse der Regierungsabteilung auf das Königl. Provinzial-Schulkollegium dadurch übertragen worden sind.

Ein Versuch der Freireligiösen Gemeinde, beim Ober-Verwaltungsgerichte gegen das Provinzial-Schulkollegium eine Klage anhängig zu machen, wurde abgewiesen mit der Begründung:

„Das Unterrichtswesen, welches auch den Privatunterricht und die Privatschulen umfaßt, ist eine öffentliche Wohlfahrtseinrichtung des Staates. Die Verwaltung desselben ist nicht den Polizeibehörden, sondern besonderen Behörden, den Provinzial-Schulkollegien und Regierungsabteilungen für Kirchen- und Schulwesen, in höchster Instanz dem Unterrichtsministerium übertragen (Dienstinstruktion für die Provinzial-Konfistorien vom 23. Oktober 1817 — Gesetzsammlung Seite 237 —; Geschäftsinstruktion für die Regierungen von demselben Tage § 18 — Gesetzsammlung Seite 248 —; Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 31. Dezember 1825 unter Bund II. 2 — Gesetzsammlung 1826 Seite 5). Die Wahrung der öffentlichen (publizistischen) Ordnung auf dem Unterrichtsgebiet liegt daher als ein Teil der Unterrichtsverwaltung den dafür bestellten besonderen Behörden ob. In welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen diesen die Befugnis zusteht, ihren Verfügungen nötigenfalls durch die gesetzlichen Zwangs- und Straf-

mittel Nachdruck zu geben, kann hier dahingestellt bleiben. Denn derartige von ihnen erlassene Verfügungen, wie die den Gegenstand des Klageangriffs bildende, kennzeichnen sich nach Vorstehendem nicht als *polizeiliche Verfügungen*. Sie unterliegen folglich nicht der Aufsehung mit den im vierten Titel des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) vorgesehenen Rechtsbehelfen und sind auch nirgendwo sonst der Kontrolle des Verwaltungsrichters unterstellt. Das Verwaltungsstreitverfahren findet aber nach § 7 Absatz 2 u. a. D. nur statt, soweit es durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugelassen ist.“

X.

Panthristen und Atheisten dürfen keinen Jugendunterricht erteilen.

Um zu dem Verbot meiner Thätigkeit nach Art des Konfirmandenunterrichts eine praktische Stellungnahme zu finden, hatte ich nötig, herauszubringen, ob man gegen mich nur deswegen vorgegangen war, weil ich nach der Meinung der Schulbehörde eine gesetzlich vorgeschriebene Form nicht erfüllt, nämlich die Unterrichts-Konzession nicht eingeholt hatte, oder ob man vielmehr einen religionspolitischen Zweck verfolgte, nämlich die freireligiöse Einwirkung auf die Jugend überhaupt lahm legen wollte. Welcher von diesen beiden Beweggründen der Schulbehörde thatsächlich vorgeschwebt hatte, darüber hegte ich von vornherein nicht den mindesten Zweifel. Es handelte sich aber darum, vor der Öffentlichkeit den eigentlichen Beweggrund bloß zu legen.

Um diesen Zweck zu erreichen und gleichzeitig meine geschmälerete Freiheit wieder einigermaßen zu erweitern, beschloß ich, meine angebliche Unterlassungssünde gut zu machen, d. h. nunmehr eine Unterrichts-konzession in aller Form nachzusuchen. Nicht etwa die Konzession für meine frühere Thätigkeit — denn als Religionsübung bedurfte diese keiner Konzession —, vielmehr die Konzession zur Erteilung von Privatunterricht in einem Lehrfache höherer Schulen, nämlich in philosophischer Propädeutik*). Ich wollte versuchen, ob ich freireligiöse Zöglinge in die Grundbegriffe einer philosophischen Weltanschauung einführen dürfe. Die wissenschaftliche Fähigkeit glaubte ich, als Doktor der Philosophie,

*) Propädeutik ist Vorbereitungsunterricht.

befördert an einer preussischen Universität, zu besitzen oder, falls das, bestritten werden sollte, durch eine besondere Prüfung nachweisen zu können.

Da verweigerte mir das Provinzial-Schulkollegium die Erlaubnis irgend einen Unterricht an jugendliche Personen zu erteilen. Die betreffende Stelle des behördlichen Schreibens (vom 29. März 1894) lautet:

„Nach der Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 genügt die wissenschaftliche Befähigung allein nicht, um die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht zu erlangen. Vielmehr sollen Personen, bei denen in religiöser oder politischer Beziehung Bedenken vorliegen, von dem Lehrstande ferngehalten werden. Da Sie, wie die bisher gepflogenen Verhandlungen und der von Ihnen am 9. März 1890 in der freireligiösen Gemeinde gehaltene, später im Druck erschienene Vortrag „Das Leben ohne Gott“ ergeben, das Dasein Gottes leugnen, auch in politischer Beziehung sich zu derjenigen Partei halten, welche den Umsturz alles Bestehenden anstrebt, so können Sie als eine zum Unterrichten jugendlicher Personen qualifizierte Persönlichkeit nicht angesehen werden.“

Der Kultusminister, an den ich mich wegen dieses Bescheides wandte, erklärte, er habe „zunächst die Aeußerung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums erfordert“ und werde mir „demnächst weiteren Bescheid zugehen“ lassen. Da indessen bis jetzt ein solcher Bescheid nicht erfolgt ist, muß ich annehmen, daß der Herr Kultusminister mir die Unterrichtskonzession nicht erteilen will.

Ist schon hierdurch erwiesen, daß die Schulbehörde die Verbreitung gewisser religiöser und politischer Ueberzeugungen behindern will, so wird diese Absicht in vollstes Licht gestellt durch die Thatsache, daß meine Gesinnungsgenossen, die in Berlin gleich mir auf die Jugend freireligiös einwirkten, ebenfalls gemäßregelt wurden. Herrn G. Schäfer, dem Lehrer der Humanistischen Gemeinde, einem erfolgreich geprüften Lehrer, wurde seine Thätigkeit nach Art des Konfirmandenunterrichts in derselben Weise, wie mir, verboten und die Unterrichtskonzession mit der Begründung verweigert, er sei Pantheist (d. h. er finde die Gottheit unpersönlich im Weltall). Und Fräulein Ida Altmann, einer Lehrerin, welche die Unterrichtskonzession in einer Reihe von Fächern, z. B. in Geschichte, besitzt und, darauf gestützt, nunmehr Kinder von Freigemeindlern in Geschichte zu unterrichten begann, erhielt von Seiten des Provinzial-Schulkollegiums eine Verfügung, welche auch diese

Thätigkeit unter Strafandrohung verbot, weil — Fräulein Altmann mehr als sieben Kinder unterrichtete und zu diesem Zwecke „Schulvorsteherin“ sein müsse.

Das sind Praktiken, die für die Erwerbsverhältnisse der zahllosen Privatlehrer recht bedenklich werden könnten. Da ist z. B. ein armer Student Privatlehrer in einer mit acht Sprößlingen gesegneten Familie; und nun könnte die Schulbehörde ihm diesen Erwerb versagen, weil er eben nicht Schulvorsteher ist. Oder ein Sekundaner, dessen Eltern pantheistische oder atheistische Dissidenten sind, und der selber auch nicht den persönlichen Gott gefunden hat, verdient sich seine Studienkosten, indem er Nachhülfestunden erteilt; und nun könnte ihm das Provinzial-Schulkollegium diese Thätigkeit verbieten, weil seine religiöse Gesinnung ihr bedenklich erscheint. Das wären Ergebnisse der Taktik, welche die Schulbehörde gegen Freireligiöse angewandt hat, falls diese Behörde belieben würde, folgerichtig vorzugehen. Und das muß sie doch, will sie nicht den Vorwurf auf sich laden, mit zweierlei Maß zu messen.

XI.

Unduldsamkeit.

Es giebt leider viele Unterthanen, die sich ihre Obrigkeit in der Weise zum Vorbilde nehmen, daß sie, wenn diese gewisse Ueberzeugungen einschränken will, eine förmliche Rezerhatz beginnen. Es kann nicht ausbleiben, daß solch fanatische Unduldsamkeit einen gewissen Verfall des sittlichen Feingefühls nach sich zieht, indem die groben, rohen Triebfedern das edlere Empfinden verwüsten.

Edel ist es, fremde Ueberzeugungen zu achten, auch wenn sie den eigenen schroff entgegenstehen. Wer auf dieser sittlichen Stufe steht, wird es nicht billigen, wenn jemand die eigene Ansicht für allein maßgeblich hält und Andersdenkende durch Verfolgung von ihren Ueberzeugungen oder von deren Propaganda abzuschrecken sucht. Zwar handelt man recht, Ansichten, die man für falsch hält, zu bekämpfen, doch nicht mit roher Gewalt oder Strafe sollte man das thun, sondern lediglich mit geistigen Waffen, indem man Gründe ins Feld führt. Diese sittlichen Grundsätze sind, von den besten Elementen aller Kulturvölker stets und immer wieder vertreten, fast zu Gemeinplätzen geworden.

Und doch scheinen noch heutigen Tages Schichten unserer Nation, die sich hochgebildet dünken, es sehr nötig zu haben, sich über den Wert der Duldsamkeit, der Gedanken- und Gewissensfreiheit belehren zu lassen.

Wegen seiner Ueberzeugung einen Menschen zu maßregeln, ist ebenso ungerecht und unsinnig, als ihn zu strafen für die Farbe seiner Augen, für die er nichts kann. Wo Böswilligkeit vorliegt, mag ja die Strafe am Platze sein; die Ueberzeugung jedoch ergiebt sich nicht aus bösem Willen, sondern, unabhängig vom Vorsatz, aus den Denkgesetzen, Kenntnissen, Erfahrungen, überhaupt der Geistesverfassung eines Menschen. Nicht Absicht, sondern Einsicht ist die Mutter der Ueberzeugungen. Kein Wollen sind sie, sondern ein Müssen, ein logisches Müssen. Wegen seiner Ueberzeugung bedroht, soll Luther gesprochen haben: „Hier stehe ich; ich kann nicht anders . . .“ Dies Wort kennzeichnet die formale Natur einer jeden Ueberzeugung, mag sie zum Inhalte haben, was sie wolle.

Luthers Beispiel mahnt, daß gerade die protestantische Kirche und ihre Schirmherrin, die preußische Regierung, allen Grund hätte, die Duldsamkeit auf religiösem Gebiete mit peinlicher Sorgfalt heilig zu halten. Hat doch der Protestantismus selber, zu Beginn seines Auftretens, so schwer unter gegnerischer Intoleranz zu leiden gehabt. Hat er doch damals aus tiefer Gewissensnot Protest gegen die Unterdrückung religiöser Meinung und mit idealem Schwunge die Forderung der Gewissensfreiheit erhoben. Wenn er heutzutage an einflußreicher Stelle sich nicht scheut, zur Bewahrung des „rechten“ Glaubens Maßregelungen gut zu heißen, so beweist das nur, daß er im Verfall begriffen ist, daß er sein innerstes Wesen, das Protestieren gegen Gewissenszwang, aufgibt und genau auf der niedrigen Stufe des Gegners angelangt ist, den er im sechszehnten Jahrhundert als den „alten bösen Feind“ betrachtete. „Mit denselben Worten sogar — meint Feuerbach — mit welchen heute die alten protestantischen Philister, seien sie nun Alte an Geist oder Leib, alle die, welche jetzt neues, besseres Leben, Wissen und Wollen der Menschheit anstreben, lästern und verdammen, mit denselben Worten lästerten und verdammten einst die Katholiken die Lutheraner und Protestanten überhaupt, einst die Heiden die Christen.“

Ich habe die preußische Regierung als Schirmherrin des Protestantismus erwähnt und möchte die Aussprüche einiger preußischen Könige anführen, welche geeignet sind, der heutigen Regierung als Mustergrundsätze zu dienen, wenn sie auch im Wesentlichen nur einem

kurzen Auslodern idealer Stimmung entstammen mögen. Friedrich II. war bekanntlich ein Freigeist, der den Dogmen seiner Kirche so wenig Glauben schenkte, daß unser Provinzial-Schulkollegium fürwahr in die größte Verlegenheit geraten müßte, wenn es die Frage zu beantworten hätte, ob dieser „große“ Preußenkönig die rechte Gesinnung besaß, um auf die Jugend unterrichtlich einwirken zu dürfen, oder nicht vielmehr als Atheist zu behandeln sei. Friedrich II. sagte, die Religionen könnten der Regierung ganz gleichgültig sein, welche „einem Jeden die Freiheit lassen“ solle, „auf dem ihm beliebigen Wege in den Himmel zu kommen.“ „Der falsche Eifer ist ein Tyrann, der die Lande entvölkert, die Duldung ist eine zarte Mutter, welche sie hegt und blühend macht.“ „Jeder soll ein guter Bürger sein. Mehr verlange man nicht von ihm. Ihr Fürsten seid das Haupt der bürgerlichen Religion eures Landes. Diese besteht in Rechtlichkeit und allen sittlichen Tugenden. Es ist eure Pflicht, sie ausüben zu lassen, besonders Menschenliebe, die Haupttugend jedes denkenden Wesens. Die Politik eines Fürsten verlangt meiner Meinung nach, daß er den Glauben seines Volkes nicht berühre und vielmehr, so gut er kann, die Geislichkeit seiner Staaten zu Sanftmut und Duldung anleite.“ Daß es nötig sei, gerade eine gewisse Sorte von Geistlichen zu Sanftmut und Duldung anzuleiten, erkannte Friedrich Wilhelm III. als er sagte: „Es giebt keine Menschenklasse, die schwieriger ist und mit der man schwerer fertig wird, als die der Theologen. In alle Verhandlungen mit ihnen kommt gleich Bitterkeit und Parteisucht, ja man spricht sogar von einem theologischen Haß und will behaupten, daß derselbe der böseste sein soll . . . Es will mir oft scheinen, als ob es eine Theologie gebe ohne Religion.“ Sehr richtig! Und eine Religion ohne Theologie! Möchten die Theologen und Regierungen, wie derselbe Fürst sagt, „jedermann nach seiner Einsicht und seinem Gewissen handeln lassen.“ Möchten sie von Andersdenkenden wie Wilhelm I. sprechen: „Ich achte, ehre und dulde sie“, und seines Wortes gedenken: „Die wahre Religiosität zeigt sich im ganzen Verhalten des Menschen; und dieses ist immer ins Auge zu fassen und von äußerem Gebahren und Schaustellen zu unterscheiden.“ Friedrich III. endlich, von dessen Regierung religiöser und politischer Freisinn sich so viel versprach, gab die Erklärung ab: „Ich will, daß der seit Jahrhunderten in meinem Hause heilig gehaltene Grundsatz religiöser Duldung auch ferner allen meinen Unterthanen, welcher Religionsgemeinschaft und

welchem Bekenntnisse sie auch angehören, zum Schutze gereiche. Ein Jeglicher unter ihnen steht meinem Herzen gleich nahe."

Der Kurs, den heutzutage die Regierungspartei dem preußischen Staatsschiffe zu geben sucht, zeigt an, daß diese Steuerleute von anderen Erwägungen ausgehen; und deren eine besagt offenbar: „Es giebt gefährliche Ueberzeugungen, und diese müssen von den bestellten Ordnungswächtern gewaltsam niedergehalten werden.“ — Hierauf ist zu erwidern: Eine Ueberzeugung ist entweder wahr oder falsch. Ist sie wahr, so bringt sie einer auf Freiheit gegründeten Gesellschaft Heil über Heil. Gefährliche Wahrheiten giebt es allerdings. Es fragt sich nur, für wen sie gefährlich sind. Sie sind gefährlich für Leute, die auf Irrtum und Unwissenschaft ihre Herrschaft und ihren Vorteil bauen. Doch für geknechtete, übervorteilte Volksklassen ist jede Wahrheit befreiend und beglückend, ebenso wie jeder Irrtum sich, früher oder später, rächt. Der falschen Ueberzeugung Gefährlichkeit aber läßt sich nur durch ein Mittel beseitigen: Man widerlege die Ueberzeugung mit Gründen, bekehre die Verirrten zum Wege der Vernunft. Neufferliche Unterdrückungsmittel dagegen ins Feld zu führen, ist für die Dauer ebenso fruchtlos, als es innerliche Ohnmacht, Mangel an geistiger Kraft auf Seiten der Unterdrückten befundet.

Wenn eine mächtige Partei irgend welchen Ansichten das Brandmal der Gemeingefährlichkeit aufdrückt, so steht sie auf einem autoritären Standpunkte, dessen Unhaltbarkeit ich bereits besprochen habe. Wer, ihr Herren, sagt euch denn, ob die von euch gebrandmarkten Ansichten wirklich gemeingefährlich sind? Euer Kopf? — Nun, es giebt Köpfe, die das Gegenteil meinen! und wenn ihr nicht auf eine höhere, den Staatsbeamten innewohnende Weisheit pochen und zu der lächerlichen Lehre vom beschränkten Unterthanenverstand eure Zuflucht nehmen wollt, müßt ihr anerkennen, daß nicht von vornherein einer der beiden Parteien, nämlich euch, Recht gegeben werden darf. Um festzustellen, wer wirklich Recht hat, muß die Streitfrage vernünftigt geprüft werden.

Zu einer gründlichen Prüfung aber ist freier Meinungsaustrausch, unbeschränkter Wettbewerb der Ideen unerlässlich. Das freie Ringen um den Vorrang, wie es auf wirtschaftlichem Gebiete als „Freie Konkurrenz“ und in der Fortentwicklung der Pflanzen- und Tierarten von Darwin und seinen Anhängern als „Kampf ums Dasein“ geschätzt wird, spielt jedenfalls auf geistigem Gebiete; im Streite der Meinungen,

eine bedeutsame, segensreiche Rolle. Gleichwie die freie Konkurrenz und der unge störte Kampf ums Dasein es ermöglichen, daß die überlegene Kraft den Sieg über die minderwertige davonträgt und daß infolgedessen vielfach eine Auslese der tüchtigsten Elemente zu Stande kommt, so fördert der freie Meinungs austausch den Sieg der besseren Gedanken und Bestrebungen über die schlechten Elemente und beschleunigt die Entwicklung des Geisteslebens zur Wahrheit.

Drum herbei zum Wettkampfe auf freier Wahlstatt, ihr Gedanken, welche Farbe, welchen Inhalt ihr auch haben möget, ob ihr euch konservativ, liberal, sozialdemokratisch oder anarchistisch, kirchlich oder ungläubig, pantheistisch, atheistisch nenn! Herbei und ringet mit einander, damit sich vor allem Volke herausstelle, wer der Stärkere ist. Doch ehrlich sei der Kampf, nur anständige Waffen dürfen geführt werden, und wie bei den alten Turneien sollten Kampfesrichter darüber wachen, daß alles gerecht und billig zugeht. Wollte im Turnei ein Zuschauer über einen der Kämpfer eine Schlinge werfen und ihn zu Boden reißen, um dem sonst schwachen Gegner den Sieg zu verschaffen, so würde alles Volk rufen: „Das ist eine Gemeinheit!“ Und recht hat das Volk, deutsch fühlt das Volk, das mögen sich alle unduldsamen Deutschprogen und unritterlichen Ritter gesagt sein lassen.

Leser, wer du auch sein, welchen Anschauungen du auch huldigen magst, versuche, dich in meine Lage zu versetzen. Unter der Leitung des preußischen Unterrichtsministeriums haben mich Schulen unterwiesen. Und zu dem Besten, was der Unterricht in Moral, Religion, Geschichte, klassischer wie neuzeitlicher Kultur, Dichtung und Philosophie dem Böglinge beibringen konnte, rechne ich einen Idealismus, der zu ehrlicher Wahrheitsuche, zu unerschrockenem Bemühen um Freiheit und Volkswohl antreibt. Solch ein Idealismus — ich glaube es sagen zu dürfen — führte mich zu meinen Ueberzeugungen. Nicht äußere Vorteile zogen mich an; sonst hätte ich wohl bei Kirche und Staat einträgliche Posten zu finden gewußt. So aber führte mich mein Drang abseits von den breiten, bequemen Straßen der Menge, zu Ansichten, für die eher Dornen als Lorbeere gewunden werden. Und nun bringt es dieselbe Unterrichtsbehörde, die einerseits zum Idealismus erziehen will, auf der andern Seite fertig, daß jemand, der seinen Idealen lebte, deswegen im Gefängnis büßen und rechtlich einen niedrigeren Rang einnehmen soll, als andere Leute, deren Gottglauben und Unter-

würfigkeitspolitik doch nicht selten nach Pfünden und Ehren spielen. Wegen meiner religiösen und politischen Ueberzeugungen wird mir die sittliche Fähigkeit abgesprochen, irgend einen Jugendunterricht zu erteilen.

Eine unheilvolle Saat streuen solche Maßregeln aus — wenn auch ohne daß die Regierung es will. Wenn Ueberzeugungstreue mit Nachteilen verknüpft wird, so kann es nicht ausbleiben, daß viele Unterthanen aus Furcht vor Benachtheiligung ihre Gesinnung anders erscheinen lassen, als sie in Wirklichkeit ist, sich also zu feigen Fehlern oder Heuchlern ausbilden. Während ehrliche Charaktere zurückgestoßen und ihres Einflusses beraubt werden, schwingen sich Streber durch Scheinheiligkeit und alle mögliche Gesinnungslumperei empor. Eins der vielen Wahrzeichen solcher Korruption, welche gerade die jüngste Zeit erscheinen ließ, ist der berühmte Fall Hammerstein. Ganz nach dem Herzen der Regierung schien der Kreuzzeitungsritter für Frömmigkeit, Ordnung, deutsche Biederkeit und Vaterland zu streiten; doch als die Maske fiel, kam ein Charakter zum Vorschein, dessen Selbstbekenntnis lauten mußte, wie ein Storm'sches Gedicht es ausdrückt:

„Und bin ich auch ein rechter Lump,
So bin ich dessen unverwegen.
Ein frech Gemüth, ein fromm Gesicht,
Herzbruder, sind ein wahrer Segen.

Links nehm' von Christi Mantel ich
Ein Zipfelchen, daß es mir diene,
Und rechts — du glaubst nicht, wie das deckt —
Rechts von des Königs Hermeline.“

XII.

Die freireligiösen Ketzereien.

Nach der preußischen Verfassung soll „die Wissenschaft und ihre Lehre frei“ sein und nach dem Allgemeinen Landrechte „Niemand wegen seiner Religionsmeinung verfolgt oder beunruhigt“ werden. Freilich schreibt die Kabinettsordre vom Jahre 1836, betreffend die Aufsicht des Staates über Privatunterricht, vor, daß niemand zur Erteilung von Lehrstunden als einem Gewerbe zugelassen werden solle, dem von seiner örtlichen Aufsichtsbehörde „Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen in religiöser und politischer Hinsicht abgesprochen werde.“ Diese Ver-

ordnung verlangt indessen nicht einen bestimmten Inhalt der religiösen und politischen Gesinnungen, sondern lediglich ein formales Verhalten, nicht ein Was, sondern ein Wie, nämlich „Sittlichkeit und Lauterkeit“. Solche Gesinnung aber mir und meinen freireligiösen Freunden abzusprechen, hat die Unterrichtsbehörde keine Ursache.

Sie wird doch nicht etwa meinen, nur ein Vertreter des Glaubens an einen persönlichen Gott habe Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen? Dann müßte sie ja eine Anzahl der erhabensten Geister und Charaktere unseres Volkes, einen Goethe, einen Schiller, einen Fichte, einen Feuerbach und andere, die wiederholt, teilweise grundsätzlich, das Dasein eines persönlichen Gottes in ablehnender Weise beurteilt haben, deswegen für unfittliche und unlautere Elemente halten. Und sie müßte die rein humanistische Erziehung, die solche Geiten unserem Volke gewidmet haben, schroff durchkreuzen wollen — sicherlich im Widerspruche zu den idealen Wünschen zahlloser Volksgenossen, die geistig und sittlich hoch stehen.

Mein verehrter Lehrer Georg von Gizycki, Professor an der Berliner Universität und Begründer der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur — ein edler Mann, dem wohl nur der Tod es ersparte, wegen seiner freidenkerischen und sozialistischen Gesinnung verfolgt zu werden und Tage der schlimmsten Unbuddsamkeit zu erleben — dieser Verfasser einer volkstümlichen „Moralphilosophie“ hat mit sonniger Klarheit nachgewiesen, wie grundfalsch es ist, Atheismus mit Unfittlichkeit zu verwechseln. In demselben Sinne spricht sich Professor Bender aus, zu dessen Füßen ich einst Theologie studierte. „Handel und Verkehr, Recht und Sitte — sagt er in seinem Werke über das Wesen der Religion — folgen ihren Wegen, die ihnen durch die Natur der Dinge und Verhältnisse der Völker vorgeschrieben werden; und die Religion hat überall das Nachsehen . . . Die Entwicklung einer universellen Sittlichkeit ist nicht das Produkt der Religion. Aber umgekehrt kann man zeigen, daß jene eine umgestaltende Wirkung auf die Religion ausgeübt hat . . . Welche Energie des religiösen Bedürfnisses in der Reformationszeit und gleichzeitig — welche Noheit in der Beurteilung sittlicher Verhältnisse, welche Lassetheit und Gleichgültigkeit in der sittlichen Praxis! Und andererseits, welche großartige Entfaltung des sittlichen Bewußtseins seit dem Auftreten der Kantischen-Fichteschen Moralschule und welche herrliche Früchte derselben in den

deutschen Befreiungskriegen und gleichzeitig — welche Herabstimmung des religiösen Gefühls und welche Gleichgültigkeit gegen die kirchliche Praxis der Religion!“

„Was für ein Kriegen und Streiten und Rennen für Gottesverehrung — sagt Nichtenberg; man sollte zu manchen Zeiten fast geglaubt haben, der Mensch lebe bloß um zu beten und Gott zu verehren. Ich bin überzeugt, daß hierin das Meiste bloßer Auswuchs ist. Es giebt schlechterdings keine andre Art, Gott zu verehren, als die Erfüllung seiner Pflichten und Handeln nach Gesetzen, die die Vernunft gegeben hat. Es ist ein Gott, kann, meiner Meinung nach, nichts anderes sagen, als, ich fühle mich, bei aller meiner Freiheit des Willens, genöthigt, Recht zu thun. Was haben wir weiter einen Gott nötig? Das ist er.“ Sollten wir extra den Glauben an einen persönlichen Gott nötig haben, um Recht thun zu können? Sollte z. B. die Vorstellung eines lohnenden und strafenden Weltenherrschers uns dazu nötig sein? — Lohn und Strafe können doch nur eine niedere Stufe von Rechlichkeit erzeugen, nämlich diejenige, welche aus Lohnsucht und sklavischer Furcht entspringt. Wenn es auf diese Art Sittlichkeit ankäme, so bedürften wir dazu keiner übernatürlichen Belohnungen und Strafen, keines Himmels und keiner Hölle. Dazu reichen ja sattjam die natürlichen Belohnungen und Strafen aus, die wir in diesem Erdenleben finden. Auf einer höheren Stufe der Sittlichkeit stehen wir, wenn wir das Gute thun aus freier Liebe zum Guten und das Böse meiden aus unmittelbarer Abneigung. Diese Stufe beruht also auf keinem Gottglauben. Es ist zwar richtig, daß die Vorstellung eines sittlich idealen Wesens uns vorbildlich anlockt, um so mehr, wenn es — wie der Gott Jesu — unserer Liebe würdig erscheint. Doch um diese erziehlische Wirkung auszuüben, braucht das ideale Wesen nicht über den Wolken zu thronen. Es genügt, ja es scheint mir besser zu sein, wenn wir es in unserer natürlichen Welt vorfinden. Da finden wir es jedenfalls vor, auch wenn wir nicht gottgläubig im Sinne der Kirche, sondern Atheisten oder Pantheisten sind. Wir finden es in edlen Menschen, die uns theils das tägliche Leben, theils die Weltgeschichte zeigt. Wir finden es in den Idealgestalten, mit denen begeisterte Dichter und Denker unser Phantasieleben bevölkerten. Ja der himmlische Weltenherr ist selber nichts anderes als solch ein Phantasiegestalt, der man außermenschliche Wirklichkeit zuschrieb. Das

Material zu dieser Gestalt ist irdischer Natur, wie überhaupt die übernatürliche Welt der Glaubensreligionen mit den Farben der Natur gemalt, der Himmel gewissermaßen mit fremden, irdischen Federn geschmückt ist. Die alten Israeliten haben ihren Jehovah nach dem Muster eines Erdenherrschers, etwa eines starken eifrigen priesterlichen Richters, erdacht. Und die Christen mußten erst liebevolle Väter auf Erden schätzen gelernt haben, um den Vater im Himmel, der die Liebe ist, ersinnen zu können. Hier unter den Menschen also, in ihren Charakteren in unseren Beziehungen zur Mitwelt, in unserer Vernunft und unserem natürlichen Gemütsleben ist die Urquelle der Sittlichkeit zu suchen, nicht droben in der Traumwelt des Glaubens. Wir Vertreter einer glaubenslosen Sittlichkeit halten uns an diese Urquelle; wir wecken das Gute in der Menschenbrust auf unmittelbare Weise, ohne den überflüssigen, ja in mancher Hinsicht unheilvollen Umweg über Himmel und Hölle zu nehmen. Und daß ich diese direkte Weckung bei meinen freireligiösen Zöglingen vornahm — das ist mein Verbrechen.

„Die Welt würde staunen — meint John Stuart Mill — wenn sie wüßte, wie viele von ihren glänzendsten Pierden, selbst solche, die um ihrer Weisheit und Tugend willen in allgemeinem Ansehen stehen, in der Religion ausgemachte Zweifler sind.“ Derselbe Philosoph erinnert daran, „daß ein beträchtlicher Teil der edelsten und wertvollsten sittlichen Güter nicht nur von Männern herkommt, welche den Christenglauben nicht kannten, sondern auch von solchen, die ihn kannten und verwarfen.“ Und Georg von Gizycki, den ich selber zu diesen Männern rechne, fügt hinzu: „Wer ist nicht alles für gottverhaßt ausgegeben worden! Sokrates mußte den Giftbecher trinken, weil er der Irreligiosität schuldig befunden wurde, und Jesus ward ans Kreuz geschlagen — als ein Gotteslästerer.“ Eine stattliche Reihe glänzender Namen könnte ich anführen, um zu zeigen, daß Atheisten und Pantheisten nicht geringere Tugend, als Gottgläubige, sogar nicht selten einen weltberühmten sittlichen Adel besitzen. Doch ich höre den Einwand: „Die Charaktere, die du im Auge hast, jene Spinoza, Bentham, Goethe, Fichte, Feuerbach u. s. w. waren eben starke und hochgebildete Geister. Diesen mag ihre Ablehnung des Gottglaubens nichts geschadet haben. Aber wie steht es mit dem gewöhnlichen Volke? Muß nicht ihm die kirchliche Religion erhalten werden?“ Wer so spricht, kennt das Volk schlecht. Er weiß nicht, daß nicht allein unter den besser gestellten

Bürgern, sondern auch unter den kleinen Handwerkern und Arbeitern, besonders in den Großstädten, selbst unter den Bauern, dem Kirchenglauben eine große Gleichgültigkeit und nicht selten scharfe Opposition entgegengebracht wird, und daß dies Menschenmaterial in sittlicher Beziehung den Gläubigen keineswegs nachsteht. Er weiß nicht, daß die Criminal-Statistik die Bevölkerung strenggläubiger Gegenden keineswegs günstig beurteilt, wohl aber den Dissidenten ein gutes Zeugnis ausstellt. Er kennt nicht genügend das Menschenherz, weiß nicht, daß Menschenliebe, Mitfreude und Mitleid, alle wichtigen Pflichtgefühle, Rechtmäßigkeit und Vernünftigkeit sich, wie ich schon früher hervorhob, unabhängig vom Glauben entwickeln, und daß zu solcher Entwicklung auch ein bestimmtes Schulwissen nicht erforderlich ist. Wenn ich zum Beweise hiefür keine berühmten Namen als Beispiele anführe, so liegt es wesentlich an dem Umstande, daß die Tugend des schlichten Menschen aus dem Volke sich ruhmlos in der Masse verliert. Doch ein Beispiel, das mir bei meiner augenblicklichen Lektüre begegnet, ist zu passend, um nicht hier einen Platz zu verdienen. In ihrem Buche „Geist und Welt“ erwähnt die vom Materialismus zur Theosophie bekehrte Annie Besant eines Bergmanns aus Yorkshire, und erzählt: „Er, ein Mitglied unserer Gesellschaft und Atheist, sprang nach einer Kohlengasexplosion als erster in den Fahrstuhl, um in den Schacht hinunterzufahren, während 143 seiner Kameraden tot lagen und andere in Todesgefahr schwebten; er sprang in den Fahrstuhl, den keiner zu betreten wagte, und erst das Beispiel des Atheisten ermutigte die anderen. Mich hat meine in der National Secular Society gemachte Erfahrung gelehrt, daß der glänzendste Mut, die tiefste Frömmigkeit und die heldenmütigste Aufopferung unabhängig sind von dem Glauben an Gott oder an ein Jenseits; diese Tugenden sind fürwahr die Blüten der Menschennatur, welche auf dem Boden aller Bekenntnisse, auch dem der Ungläubigen, in anmutiger Schönheit wachsen können.“

Ein Pantheist oder Atheist darf in Preußen keinen Jugendunterricht erteilen! Mögen die Absichten des Kultusministers gute sein, hier haben seine religiösen Anschauungen oder seine Ratgeber ihn zu einer Maßnahme gebracht, die als Kämpferin gegen eine großartige Kulturströmung in sonderbarer Unwirksamkeit dasteht — ähnlich wie jenes Herrchen, das mit dem Fuße in die Donauquelle trat und vermeinte, nun werde den Wienern der Strom ausbleiben. Weltanschauungen

wie die pantheistische und atheistische fließen eben nicht aus einer Quelle hervor, sondern nähren sich aus zahllosen Adern von Naturwissenschaft, Philosophie und Poesie. Mit dem ganzen Kulturleben sind sie innig verwoben und vermählt, gleichwie ein Heerstrom mit seiner Landschaft. Von solchen Ideenfluten läßt sich keine Jugend eines „Volkes der Dichter und Denker“ absperrern. Sollte jemand sich dessen unterfangen, so hätte er seine Politik einer rückständigen Kulturphase abgelauft, etwa derjenigen, welche mit einer Mauer das Reich der Mitte absperrte.

Die Reaktion unserer Tage ist so erheblich, daß wir Grund haben, in mancher Beziehung von der guten alten Zeit zu reden. Während heutzutage die Unterrichtsbehörde den Pantheismus maßregelt, erging vor zwei Jahrhunderten an den Pantheisten Spinoza ein Ruf zur Professur in Heidelberg. Im vorigen Jahrhundert wurde zum Universitätslehrer ein Schiller ernannt, der z. B. gesagt hatte: „Gott und Natur sind Eins.“ — Und Goethe, der doch gewiß nicht den dienstlich erfordernden Glauben des preußischen Beamtentums besaß, vielmehr ein „großer Heide“ war, Goethe wurde in Weimar zum Minister erhoben, also zum Kollegen des Herrn Dr. Wosse. Dieser Goethe fand nach pantheistischer Art die Gottheit im Weltall. Er verfaßte z. B. die tiefreligiösen Gott-Welt-Gedichte, in denen es heißt:

„Was wär' ein Gott, der nur von außen stieße,
Im Kreis das All am Finger laufen ließe!
Ihm ziemt's, die Welt im Innern zu bewegen,
Natur in Sich, Sich in Natur zu hegen . . .“

Stellen wir uns nun vor, Goethe wolle seinen Knaben in diese Weltanschauung einführen und habe das Pech, gegenwärtig preußischer Unterthan zu sein. Dann müßte Excellenz Wosse, um folgerichtig zu handeln, einwenden: „Verehrter Herr Kollege, das muß ich Ihnen bei Strafe untersagen; Sie sind ja Pantheist, und haben deswegen nicht die sittliche Befähigung, Jugendunterricht zu erteilen.“

Die Schulbehörde wirft mir vor, ich habe das Dasein Gottes geleugnet. Ich aber kann der Schulbehörde vorwerfen, daß sie dabei kein genügendes Bewußtsein hat von der unendlichen Vieldeutigkeit des Wortes „Gott“, daß sie die Schale, die Ausdrucksweise meines Vortrages „Das Leben ohne Gott“ als *corpus delicti* anpactt, ohne den Kern, den tiefen Sinn, geschweige denn den Baum, der die Frucht

trug, d. h. meine religiöse Individualität, zu prüfen. Als Gretchen mit ihrem Katechismus-Verstande dem Liebsten die Gewissensfrage vorlegt, ob er an Gott glaube, erwidert Faust:

„Mein Liebchen, wer darf sagen:
Ich glaub' an Gott!
Magst Priester oder Weise fragen,
Und ihre Antwort scheint nur Spott
Ueber den Frager zu sein.“

Faust weiß eben, daß die Begriffe von „Gott“ unendlich mannigfaltig und gar nicht unter einen Hut zu bringen sind und daß folglich das Wort „Gott“ einem gestaltlosen Nebel gleicht.

„Name ist Rauch und Schall,
Umnebelnd Himmelsglut . . .
Ich habe keine Namen;
Gefühl ist alles.“

Die Menschen bildeten ihre Gottvorstellungen nach den Idealen ihrer jeweiligen Kulturstufe und Kapazität. Goethe sagt:

„Im Innern ist ein Universum auch;
Daher der Völker löblicher Gebrauch,
Daß jeglicher das Beste, was er kennt,
Er Gott, ja seinen Gott benennt,
Ihm Himmel und Erde übergiebt,
Ihn fürchtet und womöglich liebt.“

Welches nun ist der Gott, dessen Leugnung mir die Schulbehörde vorwirft? Und an welchen Gott muß man glauben, um Kinder unterrichten zu dürfen? An den Gott, den Jesus als die Liebe bezeichnet, oder an den starken eifrigen „Jehovah“? An den über Wolken thronenden Greis mit langem Bart, oder an die unpersönliche moralische Weltordnung eines Fichte? — Das schon erwähnte „Lexikon für Kirchenwesen“ ist in der Beantwortung dieser Frage völlig ratlos. Denn nachdem es unter dem Titel „Gott“ auch die pantheistischen Anschauungen der Spinoza, Schelling, Fichte, Schleiermacher u. s. w. mit Achtung und Duldsamkeit behandelt hat, schließt es den Aufsatz mit dem wissenschaftlich ehrlichen und darum bescheidenen Geständnisse:

Da solchergestalt das eigentliche Problem bis auf den heutigen Tag nicht gelöst ist, scheint es Vielen zeitgemäß, sich nach den, seit Kant zugänglichen, Gründen seiner Unlösbarkeit zu erkundigen und mit Trendelenburg die einfache Unerkennbarkeit Gottes

oder wenigstens den nur analogischen Charakter aller Gotteserkenntnis zu behaupten. Unser Wissen gründet sonst allenthalben auf Erfahrung. Auf eine allgemein überzeugende Weise erfährt man aber Gott thatsächlich nicht. Aus Welterfahrungen kann man unmöglich einen Gott erschließen wollen, zu dessen Begriffe es doch gehören soll, außerhalb der Welt, d. h. über aller Erfahrung zu bleiben. Ebensowenig aber läßt sich aus dem reinen Begriffe eines solchen Gottes seine Realität erweisen. Also wird nichts übrig bleiben, als anzuerkennen, daß wir nur annähernd wahre Vorstellungen, vermenslichte Bilder von Gott uns machen können, indem wir dabei einem praktischen Gesetze unseres Geisteslebens folgen. Je logisch korrekter gefaßt, je reiner durch gebildet, desto mehr wird der Begriff Gottes zu m inhaltleeren Grenzbegriffe.

Wenn das Provinzial-Schulkollegium von den Jugendlehrern Gottgläubigkeit verlangt, so ist es bei der unendlichen Vieldeutigkeit des „inhalteleeren Grenzbegriffes Gott“ verpflichtet, zu eröffnen, welchen Gott es denn eigentlich meint, also eine bestimmte amtliche Definition von Gott zu geben. Sonst laufen die preußischen Staatsbürger Gefahr, Opfer einer behördlichen Willkür zu werden, die bei dem unbestimmten Hin- und Herschwanken des Gottbegriffes nicht zu vermeiden ist. Zu dieser Einsicht gelangte schon Schleiermacher, als man Fichte wegen seines Atheismus maßregelte. Es drohe, meint Schleiermacher, gefährlich zu werden, über die Gottheit zu reden, „bevor eine zu Recht und Gericht beständige Definition von Gott und dessen Dasein ans Licht gebracht und im deutschen Reiche sanktioniert sei.“ „Schleiermacher meint — so berichtet Friedrich Schlegel (1799) an seinen Bruder — man sollte vom Kurfürsten von Sachsen eine zu Recht beständige Definition von Gott und dessen Dasein verlangen“.

In meinem angeschuldigten Vortrage habe ich nicht das Dasein „Gottes“ überhaupt „geleugnet“, sondern einfach ausgeführt, daß sich der persönliche Gott, wie ihn die christlichen und jüdischen Religionsgesellschaften lehren, nicht wissenschaftlich erweisen lasse, daß also Freireligiöse, die grundsätzlich der Wissenschaft und Vernunft folgen wollen, für den Glauben an einen solchen Gott keinen Raum in ihrer Religion haben, daß man aber sowohl glücklich als auch sittlich ohne jenen Glauben leben könne. Hätte ich ein Interesse, den Namen „Gott“ in meiner religiösen Ausdrucksweise beizubehalten, so dürfte ich es thun, könnte z. B. sagen: Mein Gott ist ein Bild der Vollkommenheit, das

edle Menschen erbacht haben, und diesen Gott nehme ich bei meiner Selbsterziehung und Lebensführung zum Vorbilde. Ich könnte auch sagen: Mein Gott ist eine Leitung der Welt in Macht, Weisheit, Schönheit, Güte; diese Leitung ist erst mangelhaft vorhanden, doch unser erhabenster Beruf geht dahin, sie mehr und mehr zu verwirklichen, zu schaffen, was kein Herrgott schuf und was kein Satan vereiteln kann, zu schaffen den denkbar besten Sinn des Daseins; wir haben die Anlage und den Beruf, „Gott“ zu werden, oder Gott in uns Mensch werden zu lassen.

„Nehmt die Gottheit auf in euren Willen,
Und sie steigt von ihrem Wolkenthron.“

Vollkommen zu werden, wie „der Vater im Himmel“, „Gottes Kinder“ heißen zu dürfen — das ist ja auch das Ziel, dem der Stifter des Christentums seine Gemeinde zuführen wollte.

„Das ist alles recht schön und gut,“ erwidert vielleicht der Kultusminister achselzuckend;

„Steht aber doch schief darum,
Denn du hast kein Christentum.“

Das habe ich freilich nicht, obwohl ich das echte Christentum verehere, welches darauf ausging, die Menschen zu einer liebevollen Gemeinschaft zu bringen, in der es keine Feindschaft, keine Gewaltthätigkeit, keine Regierung, keinen Krieg, kein Militär, keine Gefängnisse, keine Unuldksamkeit, keine Zerklüftung der Gesellschaft in Reich und Arm, Vornehm und Gering giebt. Erst recht nicht gehöre ich jener Sorte „Christentum“ an, welche diesen edeln Namen so wenig verdient, als ein Jesus die Menschen vom Standpunkte eines religiösen Dogmas, einer autoritären Glaubenssagung aus gerichtet und die Ungläubigen als Reher bestraft haben würde. Unuldksamkeit ist zwar eine Eigenschaft des „christlichen“ Pfaffentums, das zu allen Zeiten donnerte: „Wer aber anders glaubet, der sei verflucht!“ Aber die reine christliche Liebeslehre, wie sie Jesus vertrat, ist duldsam und gerade deswegen nicht auf Glaubenssagungen erpicht. „Das Gebot der Liebe — meint der dänische Moralphilosoph Höffding — kommt erst dann zur vollen Geltung, wenn man über die Schranken des Glaubens hinausgeht. . . Das Liebesgebot hat seine Vollendung erst durch das moderne Toleranzprinzip erlangt, welches die Glaubensunterschiede in derselben

Werte behandelt, wie das Christentum die äußeren und nationalen Unterschiede behandelte. Spinoza ist der erste, der die Konsequenzen des Liebesgebotes gezogen und den Satz praktisch durchgeführt hat, daß die Liebe größer sei als der Glaube. Das humane Element im Christentum ist hierdurch von den dasselbe hemmenden Schranken befreit worden.“

„Gott ist die Liebe, unser Vater, die Vollkommenheit, er besitzt unendliche Weisheit und Milde; und wir sollen ihm ähnlich zu werden trachten.“ So lehrt das Christentum. Nun, wie ist es denkbar, daß dieser Gott von den Menschen einen unbegreiflichen Glauben fordert und die Ungläubigen an einen höllischen Ort verdammt, „wo der Wurm nicht stirbt und das Feuer nie verlischt.“ Gott hat nach christlicher Lehre uns Vernunft und Gewissen in Kopf und Herz gelegt. Gerade durch ehrliche Verwendung dieser Gaben, durch gewissenhaften Drang nach Wahrheit aber sind viele Menschen zum Atheismus gelangt. Und das sollte ihnen zur Sünde angerechnet werden? „Herrlicher Charakter des Gottes der Wahrheit — so ruft Shaftesbury aus — der über uns erzürnt werden sollte, weil wir uns weigerten, so viel an uns lag, unserm Verstande eine Lüge anzuhängen, und der an uns Wohlgefallen haben sollte, weil wir auf gut Glück und wider unsere Vernunft etwas glaubten, was die größte Unwahrheit von der Welt hätte sein können Ein Mensch muß sicherlich eine unglückliche Meinung von Gott haben und ihn für bei weitem nicht so gut halten, als er sich selbst weiß, wenn er sich einbildet, daß ein unparteiischer Gebrauch seiner Vernunft bei irgend einem Gegenstande der Forschung ihn dereinst in Gefahr setzen könnte, und daß eine gemeine Verleugnung seiner Vernunft und eine Annahme des Glaubens in irgend einem, für seinen Verstand zu schwierigen Punkte ihm auf irgend eine Gnade in einer andern Welt Anspruch erwerben könne. Dies heißt . . . ein bloßer Schmarotzer der Frömmigkeit sein.“ Erzbischof Whately sagt: „Annahmen, daß man dem Gotte der Wahrheit durch Falschheit dienen, und er sie billigen kann, heißt, ihm den Charakter des Bösen zuschreiben, welcher in der Schrift ‚Der Vater der Lügen‘ genannt wird.“ Und John Stuart Mill verwahrt sich feierlich gegen die Verehrung eines so beschaffenen Gottes: „Ich will kein Wesen gut nennen, welches nicht das ist, was ich meine, wenn ich jenes Wort auf meine Mitgeschöpfe anwende; und wenn ein solches

Wesen mich zur Hölle verurteilen kann, weil ich es nicht so nenne, so will ich zur Hölle fahren.“

Nicht nur meine religiöse, sondern auch meine politische Gesinnung findet die Schulbehörde bedenklich. Also nur Leute, die auf eine gewisse politische Richtung geacht sind, dürfen in Preußen Privatlehrer der Jugend sein! Die Bemängelung meiner politischen Politik leidet an denselben Fehlern, die ich an dem Vorwurfe der Gottesleugnung festgestellt habe. Es wird nicht verraten, welche politische Gesinnung denn nun ein Lehrer haben soll oder wenigstens haben darf. Und über meine politischen Ansichten hat sich die Schulbehörde keine Aufklärung verschafft, sondern anscheinend dunkle Gerüchte und fragwürdige Stimmen einer parteiischen Presse zu einem Phantasiabilde zusammengewoben. Was meine angebliche Zugehörigkeit zu einer „Partei“ betrifft, „die den Umsturz alles Bestehenden erstrebt“, so ist mir nicht einmal von der Existenz einer solchen Partei etwas bekannt. Uebrigens weiß ich aus Erfahrung, daß meine politischen Ansichten sehr viel Mißverständnissen ausgesetzt sind. Ich muß doch sehr darum bitten, daß ich nicht nach den Berichten einer Presse beurteilt werde, welche dem Irrthum und der tendenziösen Entstellung in erheblichem Maße unterworfen ist. Ich halte es überhaupt mit keiner Partei, sondern bin aus Ueberzeugung parteilos. Sollte meine politische Gesinnung einer Untersuchung gewürdigt werden, die einigen Anspruch auf Objektivität machen kann, so verweise ich auf mein Buch „Philosophie der Befreiung durch das reine Mittel“ (Berlin bei S. Fischer). Hier vermag ich, so willkommen mir auch jede Gelegenheit dazu ist, nicht darauf einzugehen, weil der Rahmen dieser Schrift ein zu enger ist.

XIII.

Das Provinzial-Schulkollegium verbietet Vorträge.

Obwohl meine Thätigkeit nach Art des Konfirmandenunterrichts, die vom Provinzial-Schulkollegium bei Strafe verboten worden war, aus den dargelegten Gründen mir keineswegs als konzeptionspflichtiger Unterricht erschien, stellte ich dennoch, nach getroffener Verabredung mit der Freireligiösen Gemeinde, diese Thätigkeit ein und beschränkte mich

darauf, die freireligiösen Anschauungen durch Erbauungsvorträge zu verbreiten. Die Freireligiöse Gemeinde empfand natürlich das Bedürfnis, ihre Jugend zum Besuche dieser Vorträge um so dringlicher anzuhalten, als ja eine andere Vorbereitung auf die Jugendfeier und Einführung in die freireligiösen Grundsätze nicht mehr gestattet wurde. Infolge dessen erfreuten sich sonntägliche Vorträge, in denen ich diese Grundsätze behandelte, eines lebhaften Besuches von Seiten der Jugend, ohne daß jedoch Erwachsene etwa gefehlt hätten, oder gar ausgeschlossen worden wären. Die Vorträge waren eben, wie alle Vorträge der Freireligiösen Gemeinde, öffentlich und für Jedermann zugänglich.

Da wurde mir folgende neue Verfügung zugestellt:

Königl. Provinzial-Schulkollegium Nr. 16569.

Berlin B. 18. 12. 94.

Nach Auskunft des Kgl. Polizei-Präsidiums sammeln Sie hier selbst im Hause Rosenthalerstr. 38 allsonntäglich vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr die Kinder von Mitgliedern der hiesigen freireligiösen Gemeinde, halten denselben Vorträge über die Grundsätze der letzteren, lesen aus dem Lehrbuche für den Jugendunterricht freireligiöser Gemeinden unter Angabe des betreffenden Theils des Buches und der Seitenzahl einzelne Sprüche und Fabeln vor, erläutern dieselben und fordern die Kinder auf, die besprochenen Stellen zu Hause nachzulesen.

Wir machen Ihnen hiermit bemerklich, daß diese Kinderversammlungen nicht etwa deswegen, weil sie Sonntags abgehalten werden, als Gottesdienste bezw. als den Sonntagschulen christlicher Konfessionen ähnliche gottesdienstliche Versammlungen angesehen werden können, da die hiesige freireligiöse Gemeinde, deren Grundsätze den Kindern gelehrt werden, in Folge ihrer Gottesleugnung eine Religion nicht hat und somit Anhänger dieser Grundsätze Gottesdienst gar nicht halten können.

Ihre obenbeschriebene Thätigkeit fällt daher lediglich unter den Begriff der Unterrichterteilung, die Ihnen durch unsere Verfügung vom 24. November 1893 — 15292 — unter Strafandrohung verboten worden ist.

Wir haben das Vorstehende bereits durch Verfügungen vom 24. April 1894 — 5906 — und vom 8. Juli 1894 — 9652 — der Lehrerin Ida Altmann hier selbst eröffnet, welche eine Zeit lang an Ihrer Stelle den Jugendunterricht der freireligiösen Gemeinde leitete. Obwohl die Vermutung nahe liegt, daß Ihnen diese Verfügungen nicht unbekannt geblieben sind, wollen wir Sie hiermit doch, bevor wir strafend einschreiten, noch ausdrücklich auf das Unerlaubte Ihrer Handlungsweise

aufmerksam machen. Jede weitere Zuwiderhandlung gegen dies Verbot wird nach Maßgabe unserer Verfügung vom 24. November 1893 — 15292 — geahndet werden.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

(gez.) Tappen.

Ich erhob gegen diese Verfügung beim Kultusminister Beschwerde und machte geltend:

Ich sammle nicht die Kinder, vielmehr kommen die Kinder freiwillig, sowie offenbar auf Wunsch ihrer Eltern zu den Vorträgen. Die Eltern haben nach Vereitelung der früheren Religionsübungen nach Art des Konfirmandenunterrichts begreiflicherweise das Bedürfnis, wenigstens durch religiöse Vorträge nach Art der Predigt ihre Kinder in ihre religiösen Anschauungen einführen zu lassen und halten demgemäß offenbar ihre Kinder zum Besuche der Vorträge an. Indessen werden die Vorträge nicht etwa nur für Kinder veranstaltet, sondern für Jedermann, der sie besuchen will. Die Versammlungen sind öffentlich und werden stets auch von Erwachsenen besucht. Wenn zu diesen Versammlungen Kinder häufiger, als zu anderen Versammlungen der Gemeinde erscheinen, so liegt das einfach daran, weil diese Versammlungen speziell die Einführung in die religiösen Anschauungen der Gemeinde bezwecken, während jene Versammlungen im großen Ganzen für solche Besucher stattfinden, welche in unsere Anschauungen bereits eingeführt worden sind. Die Zusammensetzung meiner Vortragsversammlungen erfolgte gänzlich ohne mein Zutun. Ich hielt diese Vorträge auf Ersuchen der Freireligiösen Gemeinde, als deren Sprecher.

Das Königl. Provinzial-Schulkollegium hält mir vor, ich habe aus dem von mir verfaßten freireligiösen Lehrbuche zitiert. Das ist allerdings geschehen. Aber gelegentliches Zitieren aus einem Lehrbuche verwandelt doch nicht einen Vortrag in konzeptionspflichtigen Jugendunterricht. Uebrigens habe ich solches Zitieren unterlassen, sobald es montiert worden ist. Eine Aufforderung an die Kinder zum häuslichen Durchlesen der Zitate habe ich nie erlassen, sondern nur einmal gesagt, daß ich für diejenigen Anwesenden, welche sich für das Zitat besonders interessieren, die Seitenzahl mittheile. Was die übrigen Vorhaltungen von Seiten des Königl. Provinzial-Schulkollegiums betrifft, so bemerke ich: Zu Beginn und Schluß der Versammlungen wurde, wie dies in unserer Gemeinde allgemein üblich ist, von den Versammelten ein

unserer Lieder gesungen. Die Grundsätze erklärte ich nicht allein begrifflich, sondern auch unter Bezugnahme auf das gesungene Lied, auf die Geschichte der freireligiösen Bewegung und auf Erzählungen religiösen und moralischen Gehalts. Dies Material wob ich in den Vortrag ein, um seine Gedanken zu veranschaulichen und zu beleben; und ich möchte den Sprecher einer anderen religiösen Gemeinschaft sehen, der bei der Erklärung abstrakter Begriffe auf solche konkreten Erläuterungen verzichten zu können glaubt. Nur gewaltsame Auslegung — so meine ich — kann in diesen Vorträgen ein Unterrichten jugendlicher Personen erblicken.

Wie kann überhaupt das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu der Behauptung gelangen, die in Rede stehenden Vorträge trügen den Charakter des Unterrichts? Ein Vertreter dieser Behörde war ja niemals anwesend, und das Königl. Polizeipräsidium hat niemals einen Beamten zur Ueberwachung geschickt, der sich als solcher legitimiert hätte. Es liegt daher der Verdacht nahe, daß die Informationen der Polizei und des Königl. Provinzial-Schulkollegiums von Personen herrühren, die bei ihrem Treiben das Licht der Oeffentlichkeit scheuen. Bevor man sich auf solche Informationen stützt, welche jeder vorurteilsfreie Mensch mit Mißtrauen aufnimmt und denen auch gerichtlich die Beweiskraft abgesprochen worden ist, sollte man — so verlangt es die Billigkeit — mindestens die Gegenerklärung der angeschuldigten Partei ermöglichen und jedenfalls berücksichtigen, daß gewisse Berichterstatter leicht von Entdeckungssucht voreingenommen sind und daher in korrekten Handlungen Vergehen erblicken, auch keineswegs immer die Bildung besitzen einen Vortrag von Jugendunterricht unterscheiden zu können. —

Der Kultusminister wies meine mit diesen Ausführungen versehene Beschwerde als ungerechtfertigt zurück und suchte seine Zustimmung zu dem Vorgehen des Provinzial-Schulkollegiums noch mit folgendem Argumente zu stützen: Daß meine Vorträge Jugendunterricht seien, gehe aus folgender Bekanntmachung der Freireligiösen Gemeinde hervor:

„Am 9 Uhr Vormittags pünktlich wird jeden Sonntag ein Vortrag über die Grundsätze und Bestrebungen der Gemeinde von Herrn Dr. Bruno Wille gehalten. Diese Früh-Vorträge mögen besonders die Eltern und die schulpflichtigen Kinder besuchen; erstere, um auf die Kinder in freireligiöser Beziehung besser einwirken zu können, letztere, um den aufgedrungenen

evangelischen, katholischen oder jüdischen Einflüssen in der Schule mehr Widerstand entgegenzusetzen. Ein regelmäßiger Besuch wird denjenigen Kindern dringend anempfohlen, welche in kurzer Zeit an der Feier der Jugendaufnahme (Konfirmation) teilnehmen. Jedem diese Vorträge besuchenden Kinde wird der Besuch in einem von der Gemeinde gelieferten Heft bescheinigt, welches das Kind regelmäßig mitzubringen hat. Die Eltern werden ersucht, darauf zu achten und auch die Kinder pünktlich zu schicken, falls sie selbst nicht in die Versammlungen kommen können.“

Hierzu bemerke ich: Es ist doch ganz natürlich, daß nach dem Wunsche der Gemeinde an ihrer Feier der Jugendaufnahme (Konfirmation) nur solche Kinder teilnehmen sollen, welche in unsere religiösen Grundsätze eingeführt worden sind, und daß folglich die Kinder zum Besuche passender Vorträge in gleicher Weise angehalten werden, wie die kirchlichen Konfirmanden zum Besuche der Predigten. Wenn den Kindern der Besuch der Vorträge bescheinigt wird, so geschieht es eben, um den Eltern eine Kontrolle darüber zu bieten, daß die Kinder thatsächlich in der Gemeinde-Versammlung waren.

Meine Vortrags-Versammlungen stehen rechtlich auf einer Stufe mit den übrigen Vortrags-Versammlungen der Freireligiösen Gemeinde. Diese hat das gesetzlich gewährleistete Recht, öffentliche Versammlungen zu veranstalten und, wenn diese unpolitisch sind, nicht nur männlichen Erwachsenen, sondern auch Frauen und Kindern den Zutritt zu gestatten. Und ich habe das gesetzlich gewährleistete Recht, in solchen Versammlungen Vorträge zu halten. Die Polizei, welche auch die Ueberwachung der Freireligiösen Gemeinde für sich in Anspruch nimmt, hat durch Bescheinigung die von der Freireligiösen Gemeinde bei ihr angemeldeten Versammlungen als solche (also nicht als Jugendunterricht) anerkannt und zugelassen. Wie kommt auf einmal das Königl. Provinzial-Schulkollegium dazu, polizeilich unbeanstandete Versammlungen durch strafende Eingriffe zu stören?

„Jeder Preusse ist vor dem Gesetze gleich“, so wird uns feierlich versichert. Nun wohl! so wünsche ich, daß die Schulbehörde aus ihrem Vorgehen gegen mich eine allgemeine Praxis macht. Ich wünsche es, um den Volksgenossen die ungeheuerlichen Konsequenzen dieses Vorgehens vorzuführen. Bestände es zu Recht, so könnte jeder Vor-

tragende, auch jeder Diskussionsredner in Versammlungen, denen auch Minderjährige beiwohnen, von der Schulbehörde bestraft werden, wofern er keine ausdrückliche Unterrichts-Erlaubnis besitzt. Möchte die Schulbehörde ihre vermeintliche Befugnis nicht nur gegen Freireligiöse anwenden, sondern z. B. auch auf jene Vorträge, welche sich im Fahrwasser der evangelischen Jünglingsvereine bewegen.

XIV.

Faktische Ergebnisse.

In dem Verbote meiner Vorträge vermochte ich kein ungezwungenes Ergebnis einer Rechtsauffassung zu erblicken, sondern nur einen religionspolitischen Schachzug, der mir und meinen freireligiösen Gesinnungsgenossen den propagandistischen Einfluß auf die Jugend abzuschneiden sollte. Den Kampf mit dieser Taktik aufzunehmen, war für die freireligiöse Bewegung ein Gebot des Selbsterhaltungstriebes. Und auch im Interesse des Volkes überhaupt, dessen Rechts- und Freiheitsinn bei allen Gelegenheiten belebt werden muß, schien es mir wie der freireligiösen Gemeinde erforderlich, nicht widerstandslos vor den Regierungs-Verfügungen die Waffen zu strecken. Deswegen setzte ich im Einverständnis mit meiner Gemeinde die Vorträge fort.

Die Folgen blieben nicht aus. Das Provinzial-Schulkollegium diktierte mir eine Strafe nach der andern zu, und schon kam eine Summe von 2400 M. Geldstrafe oder 240 Tagen Haftstrafe heraus — abgesehen von den Strafen, die ich durch meine frühere Thätigkeit nach Art des Konfirmandenunterrichts verwirkt hatte.

Der Kultusminister schien selber nicht recht zu wissen, wie er mit dieser Lawine von Strafen fertig werden solle, ohne das peinlichste Aufsehen im Volke zu erregen und ohne in Widerspruch zu geraten mit gesetzlichen Bestimmungen, welche dem Anschwellen derartiger Strafen eine Grenze ziehen. Deswegen teilte er zunächst die Lawine in zwei Brocken und ließ den einen Brocken im Abgrunde verschwinden; dieser Brocken bestand aus den Strafen für meine Thätigkeit nach Art des Konfirmandenunterrichts. Ohne daß ich dieselben auf eine andere

Weise als durch Protest von mir abzuwenden versucht hatte, wurde mir vom Kultusminister aus freien Stücken ihre Niederschlagung in Aussicht gestellt. Wahrscheinlich sind sie denn auch thatsächlich niedergeschlagen worden; nach der mißlungenen Pfändung der Gegenstände meines Haushalts fand nämlich kein weiterer Versuch mehr statt, diese alten Strafen zu vollstrecken.

Es blieben somit noch die neuen Strafen, die meine Vorträge betrafen. Aber auch ihre Masse schien dem Kultusminister einer Verminderung bedürftig. Denn auf meine Beschwerde über die neue Verfügung des Provinzial-Schulkollegiums erteilte er mir folgende Antwort:

„Auf die Beschwerde vom 16. September d. J. erwidere ich Ew. Wohlgeboren, daß ich mich nicht veranlaßt sehe, die Strafverfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums hier selbst vom 16. August d. J. aufzuheben, soweit durch dieselbe gegen Sie wegen zehnmaliger Uebertretung des Ihnen bereits früher wiederholt ausgesprochenen Verbots der unterrichtlichen Thätigkeit eine Exekutivstrafe von 1000 Mark festgesetzt worden ist. Die Ausführungen Ihrer Beschwerdeschrift, daß es sich bei den unter Strafe gestellten Vorträgen nicht um Unterrichtserteilung, sondern um religiöse Versammlungen gehandelt habe, vermag ich als zutreffend nicht zu erachten, denn nach den angestellten einwandsfreien Ermittlungen sind die von Ihnen abgehaltenen sonntäglichen 9-Uhr-Vorträge über die Grundsätze und Bestrebungen der freireligiösen Gemeinde nur eine Fortsetzung und Erneuerung des bereits früher als konzessionspflichtige Unterrichtserteilung erklärten Jugendunterrichts zur Vorbereitung auf die Feier der Jugendaufnahme in die freireligiöse Gemeinde.“

Hiernach ist die Strafverfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums gerechtfertigt. Dieselbe bedarf nur insoweit einer Modifikation, als an die Stelle der verhängten Geldstrafen im Unvermögensfalle eine Haftstrafe von 3 Monaten — nicht 100 Tagen — zu treten hat. Wenn ich gleichwohl das Königliche Provinzial-Schulkollegium heute angewiesen habe, die verhängte Strafe von 1000 Mark zunächst nur in Höhe von 300 Mark zu vollstrecken, so wollen Sie darin den Ausdruck thunlichster Milde und der Erwartung sehen, daß Sie den gesetzmäßigen Geboten der berufenen Behörden fernerhin Folge leisten und mich nicht in die Lage bringen werden, mit der vollen Schärfe der gesetzlichen Mittel gegen Sie vorzugehen.“

Es fanden sich in der Presse böshafte Stimmen, welche den „Ausdruck thunlichster Milde“ für einen unrichtig gewählten Ausdruck hiel-

ten; das Provinzial-Schulkollegium dürfe nämlich, so hieß es, um seinen Verfügungen Nachdruck zu verschaffen, überhaupt nicht mehr als 1000 Mark Geldstrafe oder 3 Monate Haftstrafe und im vorliegenden Falle statt der 1000 Mark nur 300 Mark oder die entsprechende Haftstrafe verhängen, weil hier nur einmalige Bestrafung einer fortlaufenden Handlung vorliege.

Doch sei dem, wie ihm wolle, ich glaube gern, daß der Kultusminister persönlich ein milder Herr ist. Nur kommt es mir gar nicht darauf an, Gegenstand seiner Milde zu sein. Nicht Ausnahmemaßregeln, außergewöhnliche Vergünstigungen, wie sie persönliche Gnade verleiht, sind mein Begehrt. Einfach mein Recht will ich wahren, die Freiheit meiner Volksgenossen will ich gegen Maßnahmen verteidigen, in denen ich Verkümmern erblicke.

Nicht nach meinem und meiner Gemeinde Geschmack ist ein Unterthanensinn, der die Hand der Obrigkeit anerkennend küßt, wenn sie noch halbwegs „gnädig“ straft.

So setzte ich denn meine Vorträge unentwegt fort. Die nächste Folge war, daß mir für zwei Vorträge eine neue Strafe von 200 Mark oder 20 Tagen, und darauf noch für einen Vortrag eine Strafe von 100 Mark oder 10 Tagen Haft zubüßert wurde. Und als ich nun, anstatt die Strafgebühren zur festgesetzten Frist der Bureaufasse des Provinzial-Schulkollegiums zu übermitteln, vielmehr Miene machte, noch weiter zu freveln, kam die Behörde mir zuvor, indem sie mich verhaften und hinter Schloß und Riegel setzen ließ. Hier befinde ich mich zur Zeit, da diese Schrift dem Drucke übergeben wird*).

Doch ich kann deswegen nicht sagen, daß ich als Verfechter meiner Ideen besiegt oder irgendwie herabgesetzt wäre vor dem Forum derjenigen Volkskreise, auf deren Urteil ich etwas gebe. Und der freireligiösen Gemeinde geht es wie mir. Meine Inhaftierung wurde für sie die Quelle einer stattlichen Propaganda, die ihr neue Beachtung und neue Mitglieder zuführte. Mehrere Volksversammlungen haben bereits gegen meine Inhaftierung sowie überhaupt gegen das Vorgehen der

*) Nachträglich füge ich hinzu, daß nach Ablauf meiner ersten Strafe (von 30 Tagen), die Vollstreckung der zweiten (von 20 Tagen) am 14. Dezember durch einen Urlaub unterbrochen worden ist, nach dessen Beendigung (Anfang Januar 1896) ich den Rest der zweiten, sowie die dritte Strafe (von 10 Tagen) zu verbüßen habe, abgesehen von neuen Strafen, die vielleicht bevor stehen.

Unterrichtsbehörde protestiert und die Ungläubigen zum Austritt aus der Kirche aufgefordert. In einer Berliner Versammlung erklärten denn auch nahezu 100 Personen schriftlich ihren Austritt. Und mein Flugblatt an die „Volksgenossen“, dessen Herausgabe und Verbreitung mir die Freireligiöse Gemeinde ermöglichte, hat bereits über 20000 schriftliche Proteste gegen das Vorgehen der Unterrichtsbehörde herbeigeführt.

Wie aber steht es mit der freireligiösen Jugend? Ist ihre Einführung in die Grundsätze der Gemeinde und ihre Vorbereitung auf die Jugendfeier nicht nunmehr völlig lahmgelegt? — O nein! Auch in dieser Hinsicht haben sich die Unterdrücker der freireligiösen Sache verrechnet. Bereits acht Tage nach meiner Inhaftierung wurde den Kindern der Freireligiösen Gemeinde bei ihrem Besuche der Sonntag-Frühversammlung, in der ich zu sprechen durch meine Haft verhindert war, unentgeltlich eine Broschüre eingehändigt, deren Titel lautet:

Die freie Jugend.

Freireligiöse Wochenschrift für die Kinder des Volkes,
im Auftrage der Freireligiösen Gemeinde herausgegeben von
Dr. Bruno Wille *).

Von dieser sonntäglich erscheinenden Zeitschrift verteilt die Gemeinde bei ihren Versammlungen jedesmal mehrere hundert Exemplare unentgeltlich an die Kinder. In der Einleitung heißt es wohl mit Recht:

„Liebe Kinder! Ich schreibe diese Zeilen aus der Haft, in der ich einige Wochen, vielleicht ein paar Monate lang zu bleiben gezwungen bin, weil ich euch in sonntäglichen Vorträgen gesagt habe, was ich für wahr und gut halte. Die Regierung unseres Staates will durch meine Bestrafung anscheinend erreichen, daß ich gänzlich aufhöre, mit euch in Verbindung zu treten, doch darin würde sie irren. Zwar hindert mich die Gewalt daran, zu euch zu sprechen; aber es giebt ja glücklicherweise außer der mündlichen Rede noch andere Mittel und Wege für den Geistesverkehr. Der wackere Johannes Gutenberg, welcher vor 400 Jahren die Buchdruckerkunst erfand, hat unsere Freireligiöse Gemeinde somit in den Stand gesetzt, eure Belehrung durch Druckschriften weiter zu vollführen.“

Die Eltern der Kinder tragen natürlich mündlich dazu bei, daß solche Belehrung dem jugendlichen Verständnisse und auch den indivi-

*) Im Verlage des Herausgebers (Friedrichshagen bei Berlin). Preis vierteljährlich 1 Mark.

duellen Anlagen sich besser anpaßt. Und die Hoffnung ist nicht ausgeschlossen, daß die freireligiösen Erziehungsmittel mit der Zeit noch vervollkommenet werden.

Auch die Sonntagfrüh-Vorträge finden nach wie vor statt, obwohl sie nicht von den „Sprechern“ der Gemeinde gehalten werden. An dem ersten Sonntage meiner Haft las der Gemeindevorstand den Versammelten, unter denen die Jugend in reicher Anzahl vertreten war, meinen verkehrten Vortrag „Das Leben ohne Gott“ vor. Als ihm wenige Tage darauf das Provinzial-Schulkollegium unter Androhung der bekannten Strafe diese Thätigkeit verbot, trat am nächsten Sonntage ein anderer Vorstandsmitglied als Vorleser eines Vortrages auf. Und als auch diesem Herrn die Strafe angedroht wurde, erschien ein drittes Gemeindevorstandsmitglied auf dem Posten*). Scherzweise ist ausgerechnet worden, daß die Mitgliederzahl der Freireligiösen Gemeinde es ermöglicht, dies Verfahren etwa 70 Jahre lang fortzusetzen. Neuerdings scheint es das Provinzial-Schulkollegium müde geworden zu sein, wöchentlich eine Strafe anzudrohen, zu deren Vollstreckung es der jeweilige Mißthäter doch nicht kommen läßt, indem er nach erfolgter Androhung sein Treiben einstellt.

*) Die Standpunkte der streitenden Parteien werden z. B. durch folgenden Briefwechsel gekennzeichnet: Nachdem Herr Johannes Heuer, Vorstandsmitglied der Freireligiösen Gemeinde, in einer Sonntagfrüh-Versammlung einen Vortrag vorgelesen hatte, schrieb ihm das Provinzial-Schulkollegium:

„Nach den Ermittlungen des hiesigen königlichen Polizeipräsidiums haben Sie den allsonntäglich vormittags versammelten Kindern von Mitgliedern der hiesigen Freireligiösen Gemeinde am 17. November einen Vortrag über Hegen- und Teufelswesen vorgelesen. Diese Ihre Thätigkeit würde, falls sie wiederholt werden sollte, als Unterrichts-erteilung bezw. als das Halten einer Privatschule im Sinne des Abschnitts I der Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 angesehen werden müssen, wozu es nach der Kabinettsordre vom 10. Juni 1834 einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf. Da Sie diese Erlaubnis nicht besitzen, untersagen wir Ihnen hiermit die Fortsetzung der bezeichneten Thätigkeit mit dem Hinzufügen, daß für jede Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot eine Exekutivstrafe von 100 (Einhundert) Mark festgesetzt werden wird, an dessen Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe von 10 (zehn) Tagen tritt.“

Herr Heuer entgegnete hierauf:

„Auf das Schreiben, welches mir am 24. November seitens des Königl. Provinzial-Schulkollegiums zugegangen ist, erwidere ich: Nicht

Die Strafen, welche über meine Kollegen, Fräulein Altmann und Herrn Vogtherr, verhängt wurden, haben ihre Vollstreckung gefunden. Herr Vogtherr vermochte der Geldstrafe (100 Mark) nicht auszuweichen, da die Exekution bei ihm nicht fruchtlos hätte ausfallen können. Indessen weigerte sich Fräulein Altmann, die Geldstrafe (100 Mark) zu zahlen, und wurde, da die Exekution bei ihr fruchtlos ausfiel, zehn Tage lang im Polizeigefängnis zu Berlin inhaftiert.

Ein paar Tage nach meiner Verhaftung richtete ich an das gesamte Preussische Staatsministerium eine ausführliche Beschwerde über das Kultusministerium und Provinzial-Schulkollegium. Obwohl diese Beschwerde eine baldige Erledigung erforderte, und obwohl eine öffentliche Meinung, von der Presse über meinen Fall unterrichtet, erwartungsvoll auf das Gesamtministerium sah, hüllt sich diese Behörde bisher in Schweigen.

Auch Fräulein Altmann und Herr Vogtherr hatten — einige Zeit früher als ich — bei dem gesamten Staatsministerium Beschwerde geführt. Hierauf ist eine Antwort erfolgt, wenn auch nicht das hohe Staatsministerium selber zu antworten beliebte. Das Provinzial-Schulkollegium, also eine verklagte Partei, hatte die Genugthuung, den Beschwerdeführern in dem bekannten autoritär-lakonischen Stile eröffnen zu dürfen, daß ihre Beschwerden vom Königlichen Staatsministerium als ungerechtfertigt zurückgewiesen seien.

nur vor versammelten Kindern der Freireligiösen Gemeinde habe ich am 17. November einen Vortrag vorgelesen, sondern vor der versammelten Gemeinde mit deren Kindern. Diese Vorlesung vermag ich nicht als eine Unterrichtserteilung im Sinne der angezogenen Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 und der Kabinettsordre vom 10. Juni 1834 anzusehen, schon weil eine Gewerbsmäßigkeit nicht vorliegt, indem ich Honorar weder beansprucht noch erhalten habe. Durch das Verbot des königl. Provinzial-Schulkollegiums fühle ich mich in meiner freien Bewegung gehindert und ersuche Sie, dasselbe aufzuheben oder mir die zuständige Behörde namhaft zu machen, bei welcher ich die Aufhebung des Verbots erstreiten kann.“

Das Provinzial-Schulkollegium hielt keine andere Antwort für nötig als folgende:

„Die Ausführungen Ihrer Eingabe vom 4. Dezember 1895 sind nicht geeignet, uns zur Aufhebung unseres Verbots vom 23. November zu veranlassen.“

XV.

Ideelle Ergebnisse.

Das ist der vorläufige Ausgang des Kampfes, den die Regierung gegen die Freireligiöse Bewegung unternommen hat. Schon die vorliegenden Ergebnisse sprechen für eine Lehre, die zweifellos noch ihre volle Bestätigung finden wird. Diese Lehre lautet:

Meinungen, zumal solche, die sich vernunftgemäß an die Wirklichkeit anschließen, lassen sich nicht gewaltsam unterdrücken. Mag der Unterdrücker vorübergehende Erfolge haben, schließlich bleibt ihm doch nichts übrig als die Waffen zu strecken. Mit ihrer ätherischen Natur, ihrer feinen Geistigkeit spotten die Ideen des groben Materials, das der Unterdrücker anwendet. Sie dringen durch alle Schranken, gleich wie Wasser den Sandwall durchsickert. Viele Träger verfolgter Ideen entwickeln gerade infolge der Unterdrückung eine besondere Schwungkraft, vermöge deren sie den zähsten Widerstand leisten, mit Findigkeit durch alle Absperrungen ihr Kleinod hindurchschmuggeln und mit verdoppelter Begeisterung Propaganda machen. Auch erhält eine Idee durch Verfolgungen stets Anhänger, welche das Martyrium anerkennen. Und selbst wenn die Unbulsamkeit so weit gehen könnte, alle Vertreter einer Wahrheit zu beseitigen, — der richtige Gedanke würde immer wieder von Neuem auftauchen. Die Wahrheit gleicht eben jenem Ungeheuer, welches ein Held altgriechischer Sagen bekämpfte; jedesmal, wenn dem Tiere ein Kopf abgeschlagen worden war, wuchsen aus dem Stumpfe zwei Köpfe hervor. Das ist auch ganz natürlich, denn die Wahrheit zieht eine uner schöpfliche Lebenskraft aus ihrer Wurzel, der Wirklichkeit. Nicht diese tiefere Wurzel, sondern bloß einer ihrer Triebe, die Aeußerung der Wahrheit, ist es, worauf die Unbulsamkeit unterdrückend einwirken kann. Hat man aber einer Pflanze nur Kraut abgerissen, die Wurzel dagegen stehen lassen, so treibt die Wurzel oft neues Kraut. So bringt sich die Wahrheit, weil ihre Wurzel unausrottbare Wirklichkeit ist, trotz schlimmster Unterdrückung immer von Neuem zur Aeußerung und Anerkennung. Wenn die Erde eine Kugel ist, so vermag weder der Bannfluch eines Papstes, noch das weltliche Schwert gegen die Lehre von der Kugelgestalt der Erde dauernd etwas

auszurichten. Allenfalls lassen sich die Köpfe vernichten, welche die Thatfache anerkennen. Doch nach ihrem Tode erzeugt die Thatfache mit Nothwendigkeit die gleiche Meinung in anderen Köpfen, wie eben gleiche Ursachen gleiche Wirkungen haben.

Wer den kritischen Ausführungen dieser Schrift bisher im Wesentlichen beistimmte, der ist hoffentlich, falls es nicht schon anderwärts geschah, an dieser Stelle einer Erkenntnis näher getreten, die für ein Zeitalter epidemischer Staatsvergötterung eine ebenso kostbare als seltene Arznei bildet. Ich meine die Erkenntnis von der wirklichen Natur des Staates, wie er als ein historisches Faktum vorliegt, das nicht verwechselt werden darf mit dem von Staatschwärmern entworfenen Idealbilde. Ist die Zerstörung von Illusionen schon im Allgemeinen freudig zu begrüßen, so gewinnt sie in der Staatslehre deswegen eine besonders große Tragweite, weil jeder, der urteilend oder gar thätig öffentliche Angelegenheiten behandelt, durch seinen Begriff vom Staate starke Direktiven erhält.

Es giebt eine Theorie, die im Staate das freie Werk der Staatsbürger erblickt, eines Vertrages, den sie zu gegenseitiger Förderung unter einander geschlossen haben. Schon eine schlichte Ueberlegung ist geeignet, diese Lehre der Grotius, Hobbes, Pufendorf, Rousseau, Sieyes und Kant zu widerlegen. Wer von uns ist denn auf Grund eines Vertrages in den Staat eingetreten? Wer ist gefragt worden, ob er einwillige, dem Staate anzugehören? Wer darf seine staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten als kontraktliche Vereinbarungen bezeichnen? Wer ist in der Lage, auf die Zugehörigkeit zu einem der vorhandenen Staaten zu verzichten, ohne deswegen aus der modernen Welt überhaupt auszuschneiden? Wäre die Vertragstheorie haltbar, so hätten alle Opfer des Staates, die z. B. auf dem Schlachtfelde fielen, oder, wie ich, wegen ihrer Ueberzeugung hinter Schloß und Riegel sitzen, ihr Los lediglich sich selber zuzuschreiben; denn man dürfte ihnen sagen: „Das habt ihr ja erlaubt, indem ihr auf den Vertrag des Staates mit seinen Verpflichtungen und Verordnungen eingegangen seid.“ Und dann hätte ich kein Recht, mich über „russische Zustände“ in Preußen zu beklagen. Doch dem ist keineswegs so. Nolens volens, mag er wollen oder nicht, wird der Mensch, kaum geboren, von den eisernen Armen des Staates umklammert und niemals, bis zum Grabe nicht, freigelassen und niemals auch nur gefragt, ob er einverstanden sei, dem

Staate anzugehören. Er ist eben „Untertan“, also — wie schon diese treffende Bezeichnung verrät, kein Kontrahent.

Nicht Vertrag, sondern zwingende Gewalt ist es, was die historischen Staaten schuf und erhält. Bedrohung mit der Waffe und mit Strafen, Ausplünderung und Beschlagnahme unentbehrlicher Produktionsmittel, vor allem des Grund und Bodens, machten aus den Volksmassen die Untertanen einer Regierung, und die Dauer solcher physisch erzwungenen Untertänigkeit erzeugte im Bunde mit moralischen Herrschaftsmitteln jene Knechteligkeit, welche den Gewaltstaat erst recht befestigt, indem sie eine „Ordnung“ in ihm erblickt, der zu huldigen alle vernünftigen und gesitteten Menschen ein Interesse haben sollen*). Herrscher und Beherrschte, Obrigkeit und Untertanen, Privilegierte und Ausgebeutete — diese Gegensätze bilden einen wesentlichen Bestandteil des historisch gegebenen Staates. Und aus diesem Dualismus erklärt sich die Entwicklung des staatlichen Lebens in all

*) Wer die unangenehme Seite des Gewaltstaates wenig empfindet, hat in der That ein Interesse daran, sich staatlich regieren zu lassen, — ähnlich wie eine Kuhherde ein gewisses Interesse daran hat, dem Hirten zu gehören. Könnte das Stallvieh menschlich denken und Lebensweisheit predigen, so würden die Kühe sicherlich folgende Grundsätze ihrem jungen Nachwuchs beibringen: „Wir alle sind von Natur Stallwesen, und unser gnädiger Herr, der Hirt, der Kuhjunge mit dem Stecken, der kläffende Kster, die Magd mit dem Melkeimer, der Stall, die Umzäunung, das Joch, selbst die Schlachtbank . . . das alles ist von gütigen, weisen Mächten zum Wohle des Rindergeschlechtes eingesetzt worden.“ —

Meine Auffassung vom Gewaltstaate ist eine ganz andere. Ich halte den Gewaltstaat zwar für eine geschichtliche Notwendigkeit in der Vergangenheit, Gegenwart und einem Teile der Zukunft, doch zugleich für eins der schwersten Hemmnisse unserer Entwicklung zur Höhe und Glückseligkeit des freien Vernunftmenschen. Ich möchte die Volksgenossen davon überzeugen, daß es eine Kultur Aufgabe von grundlegender Bedeutung ist, an Stelle des Gewaltstaates eine gesellschaftliche Organisation zu setzen, die kein Individuum mit Herrschaftsmitteln bergewaltigt, sondern auf freiwilligem Zusammenschluß der Gleichgesinnten und Gleichstrebenden und auf freier, sowohl Gegenleistung wie Leistung bestimmender Vereinbarung der Gruppen beruht. Will man solch eine Organisation noch „Staat“ nennen, so mag ich um das Wort nicht streiten, wenn man nur scharf unterscheidet zwischen dem realen Gewaltstaate und dem idealen Staate, den die Staatstheoretiker der Vertragstheorie schon in der Gegenwart und Vergangenheit zu finden glaubten, während er erst zu verwirklichen ist.

ihren wichtigen Einzelheiten und auch der Fall, mit dem sich diese Schrift beschäftigt. In ewiger Spannung, Eifersucht, geheimer oder offener Feindseligkeit müssen die beiden gegensätzlichen Heerlager sich befinden. Seine Einschränkung durch das andere Lager als unliebsam empfindend, sucht ein jedes Heerlager die eigene Macht zu erweitern, was nur auf Kosten des andern geschehen kann.

Obwohl die Volksmasse in allen Staaten stark mit Unterthänigkeit getränkt ist, betrachtet sie doch gewöhnlich ihre Obrigkeit mit einem gewissen Mißtrauen, wenn nicht gar Haße, so wie der Knecht den Herrn. Solche Regung von Feindseligkeit, die zuweilen zur Empörung anschwillt, ist ein untrügliches Zeichen dafür, daß trotz aller juristischen, theologischen und pädagogischen Sophisterei, trotz aller phrasenhaften Harmonie-Apostelei das Volk seine Regierung weniger als Dienerin des „Gemeinwohls“ denn als eine herrschende Sonderinteressenpartei betrachtet. Daß die Interessen der beiden Heerlager im Wesentlichen nicht harmonieren, wird durch den Hinweis auf die rechtliche Seite des Staates, auf die Staatsverfassung eher bestätigt als widerlegt. Wo etwas als „Recht“ beansprucht wird, da liegt eben keine Harmonie, sondern eine Dissonanz der Interessen, eine Parteilung und Streitigkeit vor, wenn auch gewöhnlich der Streit latent, als bloße Spannung vorhanden ist. Gewissen Rechten, z. B. den feudalen Herrenrechten, sieht man diesen Charakter auf den ersten Blick an, da sie offenbar nichts anderes sind als Privilegien, Befugnisse der Machthaber, die Schwachen auszubeuten. Was aber die Rechte des Volkes betrifft, so sind sie, falls sie mehr als Phrasen und Illusionen bedeuten, nicht Rechte der Schwachen, sondern Rechte, die — wie alle Rechte — durch Macht ertrotzt werden mußten und lediglich durch Macht gewahrt werden können. Wenn zwei Parteien, deren Bestrebungen in Kollision und deren Mächte folglich in Streit geraten sind, oder wenigstens einander bedrohen, das Bedürfnis empfinden, den Kampf einzustellen oder zu vermeiden, so trachten sie nach einer Vereinbarung, welche das zuvor unbestimmte Können auf dieser wie auf jener Seite den nunmehr gemessenen Machtverhältnissen und beiderseitigen Aussichten gemäß gegen einander abgrenzt. Insofern nun die festgestellten Machtbereiche nicht nur physisch, sondern auch von moralischer Autorität geschützt und moralisch geachtet werden, heißen sie „Rechte“.

Sämtliche Rechte der Unterthanen mußten von diesen der Obrigkeit erst abgerungen werden durch Kampf, Drohung oder moralischen Druck. Ich erinnere nur an die Freizügigkeit und Gewerbefreiheit, an die „Freiheit“ der Presse und Religionsübung, an die Rechte der Wahlen, der Vereinigung und Versammlung; — das Blut der Kämpfer von 1789 und 1848 klebt daran, und die Regierungen wissen sehr wohl, daß der Bürgerkrieg droht für den Fall, daß die für unser Volk in materieller Hinsicht ganz unentbehrlichen Rechte, z. B. die Freizügigkeit, empfindlich angetastet würden. Ein Waffenstillstand widerstrebender Gewalten ist die Staatsverfassung, also eine Form der Herrschaft, nicht der Freiheit. Der wahrhaft Freie bedarf keines Staatsrechtes, weil ihm von keiner Obrigkeit etwas verboten ist. Die ganze Rechtsordnung im Staate ist nichts anderes als der Ausdruck der Machtverhältnisse, welche zur Zeit ihrer Formulierung bestanden haben.

Sobald sich nun die Machtverhältnisse verschieben, ändert sich auch das Recht der Unterthanen. Dabei ist es durchaus nicht nötig, daß die Aenderung in einer Neuformulierung der Verfassung auftritt. Auf Papier können die Rechte ganz die alten bleiben. Zu ihrer Einschränkung genügt es der Regierung, sie in neuem Sinne „durchzuführen und auszulegen.“ Da werden z. B. Kabinetts- und Ministerialverordnungen erlassen, welche den Volksfreiheiten so viele „Wenn“ und „Aber“ hinzufügen, daß schließlich eine „Freiheit“ übrig bleibt, die sich von ihrem ursprünglichen Zustande ungefähr so unterscheidet, wie der uniformierte, gedrückte Soldat von dem ungebundenen, civilen jungen Manne. Es kommt sogar vor, daß Auslegungen und Durchführungen ein Volksrecht in der Praxis unmöglich machen. Freiheit der Rede und Presse, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der Religion und des Gewissens wird zu Zeiten, wo die Regierung ein machtvolles Volk vor sich hat, feierlich zugestanden. Sobald aber das Volk sich zersplittert und teilweise von den alten Idealen abfällt, stutzen Krone und Ministerien, Gericht und Polizei jene Freiheiten mehr und mehr, zuweilen bis zur Unerkennbarkeit zurecht. Soll z. B. Religions- und Gewissensfreiheit vorliegen, wenn Dissidenten gezwungen werden, ihre Kinder in der kirchlichen Religion unterrichten zu lassen, und wenn freireligiösen Sprechern verboten wird, religiöse Vorträge zu halten, denen Minderjährige beiwohnen? —

Nicht bloß nach Erweiterung, sondern auch nach Befestigung seiner Macht, also nach Bestärkung der Unterthänigkeit trachtet der Staat naturgemäß. Er wird immer bemüht sein, das Arsenal seiner physischen Machtmittel, Heer und Polizei, sowie das Ansehen seiner Organe zu vergrößern. Die sichere, einträgliche und ehrenvolle Stellung der hohen und mittleren Staatsbeamten, der Gehorsam und Respekt, den man ihnen zu zollen hat, ihre besondere Beschirmung durch die oberste Gewalt*), auch eine gewisse, wenigstens äußere, Ehrbarkeit, deren sie beflissen sein müssen, ferner der Glanz ihrer Abzeichen, der Amtstracht oder Uniform, des Degens, der Orden und Ehrenzeichen, auch die besondere Geltung, die von anderen Staatsorganen ihrem Worte, z. B. ihrem Eide, („Diensteide“) beigemessen wird . . . diese und noch andere Eigentümlichkeiten wirken ihren Besitzern bei der Menge der Staatsbürger eine moralische Autorität aus. Kein Wunder, daß im Besitze solcher Autorität die Staatsbeamten jenes bureaukratische Benehmen kultivieren, von dem diese Schrift ein paar Proben mitgeteilt hat.

Auch religiöse Autorität suchen die Regierungen auf ihrem Haupte zu sammeln. Mit Vorliebe leiten sie ihre Würde von der allerhöchsten Autorität, der persönlichen Gottheit, ab. So sagt der Staatstheoretiker Stahl,**) auf den sich unsere Reaktionäre so gern stützen: „Es ruht vor allem das Ansehen des Staates auf der Verordnung (Ermächtigung, Einsetzung) Gottes . . . Seine ganze legitime Ordnung — Gesetz, Verfassung, Obrigkeit — hat daraus ihre bindende Macht. Insbesondere hat die Obrigkeit Ansehen und Gewalt von Gott. Sie ist von Gottes Gnaden. „Wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet.“ (Röm. 13.)“ Was eine solche Obrigkeit von Gottes Gnaden thut, rechtfertigt sie gern durch den Hinweis, es geschehe im Auftrage und zum Dienste Gottes. „Sie übt, sagt Stahl, ihr Recht nicht bloß nach Gottes Ordnung, wie auch der Eigentümer, der Vater, sondern auch für Gottes Ordnung. Es ist nicht ein bloßes eigenes Recht, ein eigener Besitz, sondern eine göttliche Mission.“ Aus dieser Theorie heraus erklärt sich das Schlagwort von der „göttlichen Weltordnung“, die vor den Mächten

*) Solche besondere Beschirmung offenbart sich z. B. in der „Beamten-
geleidigung“, die gewöhnlich härter als eine andere Beleidigung geahndet wird.

***) Die Staatslehre und die Prinzipien des Staatsrechts. Heidelberg 1856.
v. Wille, Sibirien in Preußen. 5

des „Umsturzes“ geschützt werden müsse. Und ferner wird hieraus verständlich das Vorgehen der preussischen Regierung gegen die Vertreter der Freiheit auf religiösem Gebiete. Der Staat betrachtet die herrschaftliche Glaubensreligion als eine seiner Stützen. Deswegen ist er trotz gewisser Plänkteleien gegen „kulturfeindliche“, d. h. seiner Oberherrschaft widerstehenden Tendenzen*), doch eifrig beflissen, die strenggläubige Kirche zu beschirmen und dem Volke den Glauben zu erhalten, besonders mittels der Pädagogik und des Strafgesetzbuches. Die eifrige Anwendung und Behauptung des „Gotteslästerungs“-Paragraphen, das fleißige Kirchenbauen und das Anhalten der Untergebenen zum Gottesdienste, die Maßregelung freisinniger Theologen, der Entwurf eines Gesetzes, welches die Volksschule der Kirche überliefert, das Vorgehen gegen „umstürzlerische“ Litteratur, der Zwang der Dissidentenkinder zum Besuche des Schulreligionsunterrichts und die Unterdrückung der Freireligiösen — diese ganze Taktik erklärt sich aus dem naturgemäßen Streben der Regierung, einen der Pfeiler, auf denen ihr Herrschaftsbau errichtet ist, nicht unterwühlen zu lassen.

Je mehr die Volksfreiheiten sich einschränken lassen, desto mehr nähert sich der Staat seinem Ideale der Allmacht, und je mehr er auf diesem Wege fortschreitet, desto mehr vergöttert ihn die Unterthänigkeit.

*) Als es der preussischen Regierung darauf ankam, gegen die katholische Kirche, welche das Supremat des Staates nicht anerkennen wollte, ihren „Kulturkampf“ zu führen, da waren ihr die Freireligiösen gut genug, Vorspanndienste zu leisten. Der zur Nichtung der Freireligiösen neigende „Ulkatholizismus“ wurde begünstigt, und der Falk'sche Erlass verstattete den Dissidentenkinder bedingungslose Befreiung vom Religionsunterrichte der Schule. Jetzt weht von Oben ein reaktionärer Wind, und folgsam drehen sich die Behörden zu scharfer Gegnerschaft gegen jeglichen religiösen Freisinn. Nachdem das berüchtigte Volksschulgesetz an dem entrüsteten Widerstande des Volkes gescheitert war, rettete das Ministerium Zedlitz aus dem zerfallenden Wracke auf dem Wege des Erlasses die unselige Bestimmung, daß die Dissidentenkinder nur dann vom Religionsunterrichte der Schule zu entbinden seien, wenn anderweitig für religiösen Unterricht gesorgt werde, und zwar „in einem nach behördlichem Ermessen ausreichenden Maße“. Dann wurde verfügt, der Religionsunterricht gewisser freireligiöser Sprecher und Lehrer reiche nach behördlichem Ermessen nicht aus. Schließlich, unter dem Ministerium Boffe, das bei seinem Amtsantritt noch erklärte, die Gewissensfreiheit der Dissidenten achten zu wollen, wurde freireligiösen Sprechern und Lehrern jegliche Einwirkung auf die Jugend durch Unterricht oder Vortrag rundweg verboten!

Von der Wiege bis zum Grabe zwingt uns der Staat in seine Arme. In unserem Staate können die Eltern nicht umhin, ihren Sprößling mit staatlicher Lympe impfen zu lassen, nicht nur körperlich, sondern auch geistig, letzteres in der Schule. Dem Staate hat der Jüngling seine Kräfte anzubieten, die Waffe zu weihen, wenn nicht gar sein Leben zu opfern, in mechanischem, blindem Gehorsam. Sobald ein Mensch sein Brod erwerben kann, fordert der Staat seinen Tribut. Empfinden Mann und Weib das Bedürfnis, in Liebe sich zu verbinden, so bleibt ihnen selten etwas anderes übrig, als die staatliche Sanction nebst den zugehörigen Verbindlichkeiten einzuholen. Möchte man seinen Wohnsitz verändern, so wollen es die Behörden wissen, oder, wo Freizügigkeit fehlt, unter Umständen erst gestatten. Gehen wir nur über die Straße, so bringt uns an dieser Ecke ein Polizist, in jenem Winkel eine Warnungstafel, hier ein Soldat, dort ein Gerichtsvollzieher den Staat zum Bewußtsein. Hat man sich eine Ueberzeugung gebildet und möchte ein freies Wort äußern, gleich tauchen allerlei peinliche Paragraphen des Strafgesetzbuches auf. Vereintigt man sich mit anderen Unterthanen zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten, so will die Obrigkeit den Verein beaufsichtigen und bevormunden. Kurz, unsere Wirksamkeit wird eingeengt durch eine Fülle von Verordnungen und Verboten, hinter denen drohend die staatliche Autorität in Gestalt von Waffen, Nichtern, Kerker, ja Blutgerüsten steht. In einigen Staaten grassirt die Gesezesfenehe derart, daß ein naiver Beobachter ungefähr zu derselben Meinung gelangen kann, die dem deutschen Rekruten geläufig ist: Eigentlich ist alles verboten — mit einigen Ausnahmen — die besonders befohlen werden.

Sorgsam bemüht sich der Staat, das geistige Leben des Volkes zu seinen Gunsten zu gängeln. Kirche und Schule müssen der Jugend Unterthänigkeit beibringen und dafür sorgen, daß keckerische, dem Gewaltstaate unliebame Ideen nicht aufkommen. Mit köstlicher Unverfrorenheit kennzeichnete der Minister Guizot*) den Beruf der staatlichen Hochschulen: „Die große Schwierigkeit der heutigen Zeit ist die Leitung und Beherrschung des Geistes. Ehemals erfüllte die Kirche diese Mission; jetzt ist sie dazu nicht hinreichend. Die Universität ist es, von der dieser große Dienst erwartet werden muß; und sie wird

*) In der Bairskammer vom 25. April 1844.

nicht ermangeln, ihn zu leisten. Wir, die Regierung, haben die Pflicht, sie darin zu unterstützen.“ Unter solchen, die durchschauen, wie die Universitäten in der That gewöhnlich „nicht ermangeln, diesen großen Dienst zu leisten“, ist Schopenhauer ein klassischer Zeuge. Nach ihm läuft der wahre Zweck der Universitätswissenschaft darauf hinaus, „daß die künftigen Referendare, Advokaten, Aerzte, Kandidaten und Schulmänner auch im Innersten ihrer Ueberzeugung diejenige Richtung erhalten, welche den Absichten, die der Staat und seine Regierungen mit ihnen haben, angemessen ist.“ Die Philosophie und Naturwissenschaft soll sich möglichst der Glaubensreligion anpassen. Die Theologie hat die stillschweigend erteilte Aufgabe, den Glauben zu verteidigen, indem sie die Kritik beschwichtigt oder in weniger gefährliche Bahnen lenkt. Die Obrigkeit kalkuliert dabei: Wer auf religiösem Gebiete sich duckt, der ist auch wohl auf staatlichem unterthänig. Die Rechtswissenschaft hat Verehrung für den Staat und seine Gesetze einzufößen. Die Geschichtswissenschaft erhält noch die besondere Mission, jenen „Patriotismus“ zu verbreiten, der eigentlich nur Schwärmerei für den heimischen Gewaltstaat und seine Regierung ist . . . Und dieser Geist der Staatsvergötterung geht von den Spitzen der offiziellen Wissenschaft bis zum letzten Schulmeisterlein. Lehrer, die nicht hinreichend von diesem Geiste erfüllt sind, werden in Preußen nicht geduldet. Solche Herrschaft des Staates hat nicht bloß auf den Inhalt der Lehre einen unselig beschränkenden Einfluß, sondern auch auf die Entwicklung der Pädagogik. Sie kann sich aus dem Wüste, der ihr noch so dick anhaftet, nur dann herausentwickeln, wenn ein freier Wettbewerb der pädagogischen Methoden stattfinden kann. Mit seiner Schablone aber erstickt der Staat Versuche einer pädagogischen Reform, wie z. B. ich sie bei meiner Thätigkeit nach Art des Konfirmandenunterrichts unternommen habe*).

Indem der Gewaltstaat seine herrschaftliche „Ordnung“ mehr und mehr ausgedehnt hat, ist es ihm gelungen, sich bis zur Majestät einer Gottheit aufzuschwingen. Man fühlt seine Allgegenwart, man erfährt, daß es vor ihm kein Entrinnen giebt, ob man auch „Flügel der Morgenröthe“ nähme. Man glaubt an seine Allweisheit, Allgüte und Allmacht; er kann, soll und wird vermeintlich alle Probleme

**) Vergleiche Kapitel 7 meiner „Philosophie der Befreiung“.

lösen, alle Wunden heilen, alle Ungerechtigkeiten abschaffen. Darum erwarten die Staatsgläubigen stets, wenn sie nicht selber, durch eigenen Verstand, durch Verbindung mit Volksgenossen etwas vollbringen können, der Staat werde wie ein Gott von oben erscheinen, des verzwickten Falles sich gnädig annehmen und natürlich in seiner Allweisheit alle Schwierigkeiten bewältigen. Bald soll der Staat die soziale Frage lösen, bald soll er für die Kunst sorgen, hier soll er intervenieren, dort subventionieren. Auch angeichts der Fälle, mit denen sich diese Schrift hauptsächlich befaßt, erwarten Staatsbürger, der Staat werde eingreifen, zu Gunsten der Volksrechte. Sie erwarten vom Gerichte, vom Ministerium, vom gesetzgebenden Körper Beseitigung der Unterdrückung. Ich teile diese Hoffnung nicht, habe sie auch nicht geteilt, als ich mich beschwerdeführend an das preußische Staatsministerium und das Haus der Abgeordneten wandte. Ich habe es nur deswegen gethan, weil ich den Staatsgläubigen durch Experiment zeigen wollte, daß ihr Glaube nicht gerechtfertigt ist. Gehen ihnen noch nicht die Augen auf? Das Oberverwaltungsgericht erklärt sich nicht für zuständig, über meinen Fall zu entscheiden. Das Staatsministerium läßt mich im Gefängnis sitzen, ohne meine Beschwerde bis jetzt einer Antwort zu würdigen. Und das Abgeordnetenhaus? Meine erste Beschwerde wanderte „wegen Schlußes der Session“ ohne Weiteres in den großen Papierkorb. Erneute Beschwerden wurden nicht nur von mir, sondern auch von freireligiösen Gesinnungsgenossen erhoben, welche beantragten, daß die Kinder der Dissidenten dem planmäßigen Religionsunterrichte in den Volksschulen nicht beizuwohnen brauchen, und daß die Sprecher und Lehrer der Dissidenten-Gemeinden Religionsunterricht erteilen können. Dagegen hat die Unterrichtskommission des Abgeordnetenhauses beantragt: Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, über diese Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Nicht auf eine Regierung, sondern auf das Volk setze ich meine Hoffnungen für die Befreiung unserer Gesellschaft. So oft eine Regierung eine freiheitliche Maßregel durchführte, war sie nichts als das vollstreckende Organ einer Volksbewegung. An die Quelle will ich mich halten; die Quelle aller Freiheit aber liegt im Volke. Und deswegen wende ich mich an die Volksgenossen, um den Willen zur Freiheit zu wecken und zu stärken. Auf solche ins Innere dringende Agitation, auf „Revolutionirung des Menschengewisses“ lege ich den

größten Wert. Was hilft die Bildung neuer Majoritäten, was hilft die gewaltsame Durchführung eines neuen Staates, wenn es in den Köpfen und Herzen der Volksmasse noch so finster und wüß aussieht? Ob das Heil des Volkes darin besteht, dieser oder jener Partei zu dienen, diesen oder jenen Volksvertreter zu wählen, diesen oder jenen politischen Dogmen und Schlagworten, diesen oder jenen religiösen Glaubenssätzen anzuhängen, diese Fragen treffen nicht die Hauptsache. Machen wir uns klar, daß die Gesellschaft aus Individuen besteht, und daß eine Summe oder Funktion von Individuen, mag sie als Nation, Staat, Klasse, Stand, Religionsgemeinschaft, Partei oder Verein auftreten, niemals mehr geistige und sittliche Kraft entwickeln kann, als in den Elementen vorhanden ist. Ja, auch im intellektuellen Leben waltet jenes Gesetz von der Erhaltung der Kraft, das ein Perpetuum mobile unmöglich macht; und eine seiner Bethätigungen besteht eben darin, daß eine soziale Maschinerie nicht mehr Kraft produzieren kann, als von den Individuen, die sie zusammensetzen, in sie hineingelegt worden ist. Drum gilt es, die latenten Kräfte, die edeln Anlagen der mangelhaft gebildeten Masse zur Entfaltung zu bringen; es gilt, dem Volke Wissenschaft und Kunst, höheres Vernunftleben, feineres, tieferes Gemüt, reinere Sittlichkeit, lebhaftes Freiheitsgefühl, Selbständigkeit und Thatkraft beizubringen.

Meine Thätigkeit in der Freireligiösen Gemeinde suchte in dieser Richtung vorzugehen, und ich halte insbesondere den Kampf gegen religiöse Vernunftwidrigkeit und Knechtseeligkeit für unerläßlich. Schon in den bildsamen Herzen und Köpfen der Jugend muß bessere Art zu fühlen und zu denken erweckt werden. Wer die Jugend gewinnt, der gewinnt das Volk. Wer mir in dieser Hinsicht beistimmt, der fördere unsere gemeinschaftlichen Bestrebungen auch, indem er auch offen die Farbe seiner Gesinnung bekennt. Ist es nicht ein unwürdiger Zustand, wenn Menschen, die in kindlicher Unreife lediglich durch den Zufall ihrer Geburt und durch Zwangserziehung in eine Religionsgesellschaft eingereicht wurden, gegen ihre Zugehörigkeit zu derselben auch dann nichts einzuwenden haben, wenn sie zu geistiger Selbständigkeit gelangt sind und zu einer Weltanschauung, die mit den veralteten Glaubensdogmen nicht vereinbar ist? Ist es nicht eine einfache Forderung der Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit, mit seiner Ueberzeugung frei herauszurücken und nicht etwas scheinen zu wollen, was man nicht ist? Eltern,

die einer Glaubensreligion trotz entgegengesetzter Gesinnung äußerlich angehörig bleiben — geben sie hierdurch ihren Kindern nicht ein böses Beispiel? Ueberliefern sie die Zukunft des Volkes nicht eigenhändig der Halbheit und Kompromißlerei, dem Strebertum und Mangel an idealem Gehalt, der Feigheit und Heuchelei? Und jene Hunderttausende von Anhängern der unkirchlichen und unjüdischen Weltanschauung, die gleichwohl Kirche und Judentum durch ihre Zugehörigkeit finanziell, statistisch und moralisch, vor Allem aber durch Zufuhr jungen Nachwuchses unterstützen — sind sie nicht mitschuldig an den Unterdrückungen, welche die Dissidenten über sich ergehen lassen müssen, weil diese nicht mächtig genug sind?

Ja, mitschuldig seid ihr, Volksgenossen, an den „sibirischen Zuständen“, so wie alle Knechte mitschuldig sind an der auf ihnen lastenden Knechtschaft. Ist es doch der Knecht, welcher den Herrn erst macht indem er unterthänig Nacken und Schulter darbietet, die Herrschaft zu tragen, und insofern ist das Wort gerechtfertigt: „Ein Volk hat die Regierung, die es verdient“. — Wohlan denn, so verdient euch bessere Zustände! Und wenn ihr auch nicht mit einem Rucke erwecken könnt den starken Willen zur vollen Freiheit, so seid einstweilen wenigstens darauf bedacht, die von euren Vätern teuer erkauften Volksrechte zu verteidigen gegen eine Reaktion, die unser Deutschland mehr und mehr kosakisch macht. Wenn die Freiheitshelden von 1848 in ihren Gräbern wahrnehmen könnten, was aus der blutig errungenen „Verfassung“ bereits geworden ist, fürwahr sie würden wähen, nicht in preußischer Erde zu ruhen, sondern östlicher. Und mit dem Grolle der Enttäuschung würden die Toten den Lebenden zurufen*):

„O steht gerüstet! seid bereit!
O schaffet, daß die Erde,
Darin wir liegen strack und starr,
Ganz eine freie werde!
Daß fürder der Gedanke nicht uns
Stören kann im Schlafen!
Sie waren frei; doch wieder jetzt —
Und ewig! sind sie Sklaven!“

*) Freiligrath: Die Toten an die Lebenden.

Schriften von Dr. Bruno Wille:

- Philosophie der Befreiung durch das reine Mittel.** Beiträge zur Pädagogik des Menschengeschlechts. 2. Auflage. Berlin 1894, bei S. Fischer. 399 Seiten Grossoktav. Preis 5 Mk.
- Einsiedler und Genosse.** Soziale Gedichte nebst einem Vorspiel. Vorwort von Jul. Hart. Drittes Tausend. Berlin 1894, bei S. Fischer. Preis 1 Mk.
- Dasselbe.** Volksausgabe. Wilhelmshagen (Berlin) bei Teistler & Co. Preis 0,50 M.
- Lehrbuch für den Jugendunterricht freier Gemeinden.** 3 Teile. Commissionsverlag von Rubenow, Berlin N., Brunnenstrasse.
- Die freireligiöse Gemeinde zu Berlin, ihre Entstehung und Geschichte.** Dasselbst.
- Freireligiöse Vorträge.** Dasselbst.
- „Der Freidenker“**, Organ des deutschen Freidenkerbundes. Geleitet von Dr. B. Wille. Commissionsverlag von Rubenow, Berlin N., Brunnenstrasse. Vierteljährlich 0,50 Mk. Erscheint monatlich zweimal.
- „Die freie Jugend“**, Freireligiöse Wochenschrift für die Kinder des Volkes, herausgegeben von Dr. B. Wille. Verlag des Herausgebers. Vierteljährlich 1. Mk.

Interessante Broschüren

aus dem Verlage von Robert Lutz in Stuttgart, welche die Zustände in deutschen Irrenanstalten im Zusammenhang mit den Rechtszuständen beleuchten:

- Zustände in der Staatsirrenanstalt Winnenthal.** Dem kgl. Medizinal-Kollegium gewidmet von Ingenieur A. Oe. 4 Bogen. Preis 0,80 Mk.
- Meine Erlebnisse in einer Irrenanstalt**, von Friedrich Balz. Nebst interessanten Nachträgen. 4 Bogen. Preis 0,80 Mk.
- Dem Irrenhaus entsprungen!** Leben und Schicksale des Julius Pfeiffer; 12 Jahre bei vollem Verstand in Zwiefalten. Von dem Flüchtling im Ausland verfasst. 16 Bogen. Preis 1,80 Mk.
- Sendschreiben von Julius Pfeiffer** (Flüchtling der Irrenanstalt Zwiefalten) an den württ. Kammerpräsidenten. 3 Bogen. Preis 0,40 Mk.
- Vier Jahre unschuldig in württ. Irrenanstalten.** Geheime Vehme und moderne Bastille. Von Wilh. Kuhnle, Bauer in Beutelsbach. 5 Bogen. Preis 0,60 M. Nachtrag hierzu:
Hie Bauer, Hie Staatsanzeiger. Wie der Staatsanzeiger den Fall Kuhnle beleuchtet, und wie der Bauer dem Staatsanzeiger heimleuchtet. Preis 0,30 M.
- Wie man Querulant wird und ins Irrenhaus kommt!** Leidensgeschichte des Wendelin Kurz, Zimmermanns von Aalen. 2 Bogen. Preis 0,20 Mk.
- (Zum Besten der Familie Kurz.)
- Vergewaltigung eines Kaufmanns und Reserveoffiziers.** Ein Beitrag zum Irrenwesen. 3 Bogen. Preis 0,40 Mk.
- Preussische Zustände auf dem Gebiete der Psychiatrie und Rechtspflege.** 2 Bogen. Preis 0,30 Mk.

Interessante Broschüren

aus dem Verlag von Robert Luz in Stuttgart.

- Rud. Krafft**, früher Premierlieutenant, **Glänzendes Glend**. Eine offene Kritik der Verhältnisse unseres Offizierkorps. 5 $\frac{1}{2}$ Bogen. 14. Auflage (25. und 26. Tausend). Mk. 1.20.
- Rud. Krafft**, früher Premierlieutenant, **Kasernen-Glend**. Offene Kritik der Verhältnisse unserer Soldaten und Unteroffiziere. 7 Bogen. 6. Auflage (14. und 15. Tausend). Mk. 1.20.
- H. Schöler**, **Militärische Schreckensbilder in Friedenszeiten**.
I. Teil. Zwei Jahre Infanterist. 3 Bogen. Preis 60 Pf. In Partien
II. Teil. Ein Jahr Arbeitsjoldat. 3 Bogen. Preis 60 Pf. billiger.
- Der Militarismus im deutschen Reiche**. Anlagenschrift von einem deutschen Historiker (Prof. Quidde). 4 Bogen. 60 Pf.
- Ein militärischer Justizmord**. Nach eigenen Erlebnissen dargestellt von A. Th. Bihler, inv. Zahlmeister- und Intendantur-Aspirant. 2. Auflage. 32 Seiten. 40 Pf.
- Glauf**, Hauptmann a. D., **Die wahren Anarchisten im preuß. Staate** oder: **Altenmäßige Darstellung eines militärgerichtlichen Dramas**. 2 Teile. à Mk. 1.20.
- J. M. Grießer**, **In der Ferienkolonie**. Skizzen und Betrachtungen aus dem Leben eines preuß. Soldaten. 3 $\frac{1}{2}$ Bogen. 80 Pf.
Diese Schrift, welche zahlreiche Mißhandlungen in gewissen Truppenteilen enthillt, setzt den von Abel, Schöler, Miller, Krafft und anderen begonnenen Kampf für eine menschenwürdige Behandlung in der Kaserne, die nur durch Reformen des Beschwerdewesens und der Militärgerichtsbarkeit erlangt werden können, fort.

Schriften zur deutschen Heeresreform:

- I. **Die Mißbräuche der militärischen Dienstgewalt und das Beschwerderecht im deutschen Heere**. Kritisch beleuchtet von *. 4 Bogen. Mk. 1.—.
- II. **Was leistet unser Heer als Erziehungsanstalt? Was müßte es leisten im Einklang mit den Forderungen der Zeit?** Von einem aktiven Offizier. 2 Bogen. 50 Pf.
- III. **Der Kampf gegen die Sozialdemokratie in der Armee** vom Standpunkt eines Hauptmanns und früheren Kompagniechefs (Otto Glauf). 4 Bogen. Mk. 1.—.
- IV. **Ein Wort zum Schutze geisteskranker Soldaten** gerichtet an das Preuß. Offizier- und Sanitäts-Offizierkorps. Von Dr. Schäfer, Arzt. 7 $\frac{1}{2}$ Bogen. Mk. 1.60.

Freie Universität Berlin



4925734/188

Interessante Broschüren ferner:

W. L. Stead, Der Krieg zwischen Arbeit und Kapital
Vereinigten Staaten. 1894. 13 $\frac{1}{2}$ Bogen. W

Jedem, der sich im Allgemeinen für die sozialen Angelegenheiten, Amerikas interessiert, können wir nur dringend raten, das oben bezeichnete zu studieren. (Deutsche Evangelische Kirchenzeitung)

Dr. W. W. Ireland, Herrschermacht und Geistesfreiheit
Studien aus der Geschichte alter und neuer Dynastien. 9 Bogen. W

In vielen Herrscherfamilien ist der Wahnsinn zu Tage getreten, von den Zeiten herab bis zur neuesten Geschichte. Der Verfasser liefert eine Anzahl Beispiele.

Dem lieben deutschen Michel! Fürstenaussprüche. Zeit-
Betrachtungen über gewisse Vorkommnisse im Reiche. 18
Seiten.

Das Schriftchen behandelt in sachlich-kritischer Beleuchtung eine Anzahl von
Aussprüche Kaiser Wilhelms II. und zeigt an der Hand dieser wie auf Grund
sachlichen aus neuerer und neuester Zeit, wodurch die vorhandene Mißbilligung
wie sie weite Volkskreise, besonders in ganz Süddeutschland erfüllt, genährt

Die Epigonen der Raubritter. Ein Beitrag zur Ent-
geschichte unseres Junkertums. 1894. 5 Bogen.

Die hochinteressante und bedeutende Schrift ist eine scharfe Kritik
die übermäßige Ausdehnung der Latifundienbildung besonders in den 7
Provinzen Preußens hervorgerufenen Uebelstände.

Otto Prange, Das rote Gespenst. Sozialistische Gedank-
Nicht-Sozialdemokraten. Ein Mahnruf an die Gebildeten und
des deutschen Volkes. 1894. 8 Bogen. W

Der Verfasser stellt sich die Aufgabe, die Sozialdemokratie in ih-
ziehungen zu Staat, Religion und allen Erscheinungen des öffentlichen Leben
praktischen Erfahrungen sorgfältigst zu prüfen und zu beurteilen.

W. G. Conrad, Der Uebermensch in der Politik. Betrachtung
die Reichszustände am Ende des Jahrhunderts. 5 $\frac{1}{2}$ Bogen. W

In einer gewaltigen Sprache voll Urvücksichtigkeit und Verbheit, wie
noch bei Baiern und Schwaben zu Hause ist in unserem verfeinerten
entrollt hier Conrad das Panorama unserer Zustände.

Dr. Bruno Wille, Sibirien in Preußen. Auf admini-
strative Wege — ohne Richterspruch — als religiöser und politische
hinter Schloß und Riegel gebracht. Ein Weckruf aus der
Gefängnis. 4 $\frac{1}{2}$ Bogen. W

Die Verurteilung Dr. Wille's wegen seiner Vorträge in Berlin vor
religiösen Gemeinde zu hoher Geldstrafe oder langwieriger Haft, die auch
lich an ihm vollzogen wurde, bildet den Gegenstand dieser Schrift, welche
sonders gegen den preussischen Kultusminister und das preussische Provinzial-
kollegium gerichtet ist. Sie zeigt, wie tief wir noch in Deutschland in
Polizeistaat stehen.

Verlag von Robert Luz in Stuttgart.

Interessante Broschüren ferner:

W. L. Stead, Der Krieg zwischen Arbeit und Kapital
Vereinigten Staaten. 1894. 13 1/2 Bogen.

Jedem, der sich im Allgemeinen für die sozialen Angelegenheiten,
Amerikas interessiert, können wir nur dringend raten, das oben bezeichnete
studieren. (Deutsche Evangelische Kirchenzei

Dr. W. W. Ireland, Herrschermacht und Geisteskra
Studien aus der Geschichte alter und neuer Dynastien. 9

In vielen Herrscherfamilien ist der Wahnsinn zu Tage getreten, von de
Zeiten herab bis zur neuesten Geschichte. Der Verfasser liefert eine Anza
Beispiele.

Dem lieben deutschen Michel! **Fürstenaussprüche.** Bei
Betrachtungen über gewisse Vorkommnisse im Reiche. 18
Seiten.

Das Schriftchen behandelt in sachlich-kritischer Beleuchtung eine Anzahl
Aussprüche Kaiser Wilhelms II. und zeigt an der Hand dieser wie auf Grun
hatfachen aus neuerer und neuester Zeit, wodurch die vorhandene Mißsi
wie sie weite Volkskreise, besonders in ganz Süddeutschland erfüllt, genährt

Die Epigonen der Raubritter. Ein Beitrag zur Entwi
geschichte unseres Junkertums. 1894. 5 Bogen.

Die hochinteressante und bedeutende Schrift ist eine scharfe Kritik
die übermäßige Ausdehnung der Latifundienbildung besonders in den 7
Provinzen Preußens hervorgerufenen Uebelstände.

Otto Prange, Das rote Geipenst. Sozialistische Gedank
Nicht-Sozialdemokraten. Ein Mahnruf an die Gebildeten und
des deutschen Volkes. 1894. 8 Bogen.

Der Verfasser stellt sich die Aufgabe, die Sozialdemokratie in il
ziehungen zu Staat, Religion und allen Erscheinungen des öffentlichen Bel
praktischen Erfahrungen sorgfältigst zu prüfen und zu beurteilen.

W. G. Conrad, Der Uebermensch in der Politik. Betrachtung
die Reichszustände am Ende des Jahrhunderts. 5 1/2 Bogen

In einer gewaltigen Sprache voll Urwüchsigkeit und Verbeißheit, wi
noch bei Baiern und Schwaben zu Hause ist in unserem verfeinerten
entrollt hier Conrad das Panorama unserer Zustände.

Dr. Bruno Wille, Sibirien in Preußen. Auf administ
Wege — ohne Richterspruch — als religiöser und politische
hinter Schloß und Riegel gebracht. Ein Weckruf aus d
fängnis. 4 1/2 Bogen.

Die Verurteilung Dr. Willes wegen seiner Vorträge in Berlin vor
religiösen Gemeinde zu hoher Geldstrafe oder langwieriger Haft, die auch
lich an ihm vollzogen wurde, bildet den Gegenstand dieser Schrift, welche
sonders gegen den preussischen Kultusminister und das preussische Provinzi
kollegium gerichtet ist. Sie zeigt, wie tief wir noch in Deutschland in
Polizeistaat steden.

Freie Universität Berlin



xrite

mm

colorchecker CLASSIC